

Missbrauch und ausufernde Sozialindustrie stoppen

-

Zur Sicherung der Hilfe für die wirklich Bedürftigen

Positionspapier



Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

1	PROBLEMSTELLUNG: EXPLODIERENDE SOZIALAUSGABEN UND AUSUFERENDE SOZIALBÜROKRATIE	2
1.1	Die SKOS steht unter der Fuchtel von Sozialromantikern	2
1.2	Regionalisierung und Zentralisierung	3
1.3	Professionalisierung	4
1.4	Jugendliche Sozialhilfebezüger	5
1.5	Hoher Anteil bei Ausländern und Asylanten	7
1.6	Probleme mit der KESB	9
1.7	Forderungen der SVP	11
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	14
2.1	Bundesverfassung.....	14
2.2	Sozialhilfe ist Sache der Kantone	16
3	GESCHICHTE DER SOZIALHILFE	17
4	REALITÄTSFERNE SKOS-FUNKTIONÄRE.....	18
4.1	Was ist die SKOS?	18
4.2	Interessenverein der Sozialhilferomantiker	19
4.3	Das Geschäft mit der Armut	19
4.4	Weltremdes und gleichmacherisches „soziales“ Existenzminimum	20
4.5	Fallbeispiele mit Vollkostenrechnung.....	22
4.6	Realitätsferne SKOS-Grundsätze.....	24
4.7	Bedingungsloses Grundeinkommen via Sozialhilfe?	25
5	DIE GRUNDSÄTZE DER SVP.....	26
5.1	Selbstverantwortung und Hilfe zur Selbsthilfe	27
5.2	Nicht nur Rechte, auch Pflichten!	28
5.3	Subsidiaritätsprinzip	29
5.4	Gemeindeautonomie	29
5.5	Finanzpolitisches Gleichgewicht	30
5.6	Transparenz	32
5.7	Grundbedarf – Minimum für das Überleben.....	33
6	ANHANG I: MUSTER-ANTRÄGE UND -VORSTÖSSE	35
6.1	Anträge auf Gemeindeebene	35
6.2	Anträge auf Kantonebene	41
6.3	Anträge auf Bundesebene	62
7	ANHANG II: GESETZESGRUNDLAGEN IN DEN KANTONEN	65

1 Problemstellung: explodierende Sozialausgaben und ausufernde Sozialbürokratie

Die Sozialhilfe hat sich von einer staatlichen Übergangshilfe für Personen in einer Notlage zu einem „staatlichen Lohnersatz“ zur Finanzierung des lebenslangen Lebensunterhaltes gewandelt. Die Kostenexplosion bei der Sozialhilfe nimmt bedrohliche Züge an. Die Ausgaben von Bund¹, Kantonen und Gemeinden für die Sozialhilfe haben sich zwischen 2003 und 2012 verdoppelt und betragen 2012 satte 2,4 Milliarden Franken.² Darüberhinaus zeigen inzwischen diverse Einzelfälle, dass Gemeinden die Kosten dieser uferlosen Sozialpolitik nicht mehr bezahlen können. Die dadurch ausgelösten Steuererhöhungen sind für die Steuerzahler nicht tragbar. In der Stadt Biel (BE) gehen beispielsweise rund 80 Prozent der Steuereinnahmen von 137 Millionen Franken in die Sozialhilfe. Aufgrund des starken Finanzausgleichs im Kanton Bern bezahlen dies insbesondere die Gebergemeinden. In Freiensteintal (ZH) kostet ein einziger Sozialfall mit 270'000 Franken vier Prozent der Steuereinnahmen.³

1.1 Die SKOS steht unter der Fuchtel von Sozialromantikern

Solidarität endet da, wo Missbrauch und sozialromantische Exzesse offensichtlich zu Ungerechtigkeiten führen. Die Kostenexplosion resultiert nicht aus einer nicht voraussehbaren Zunahme von Armutsfällen, sondern durch zu hohe Grundleistungen, Missbräuche und eine sozialromantische Weltanschauung der Sozialindustrie.⁴ Diese

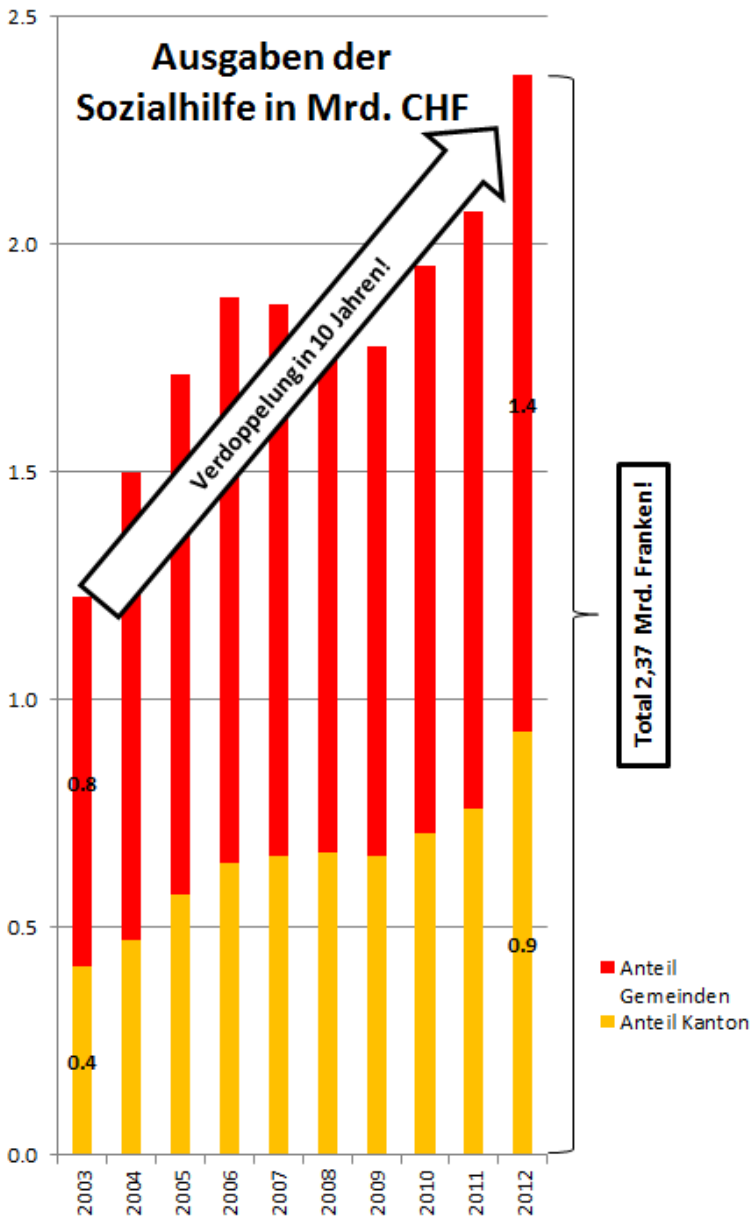
¹ Der Anteil des Bundes ist sehr gering (unter 0.1%) und entspringt dem Flüchtlings- und Asylwesen.

² Bundesamt für Statistik.

³ Blick, 15.09.2014: „Sozial-Irrsinn in Hagenbuch ZH“. Oder: 13.11.2014: „Gemeinderat weigert sich zu zahlen – 270'000 Franken für einen Sozialfall“.

⁴ Nur schon zwischen 2005 und 2012 haben die Kosten im Durchschnitt pro Sozialfall von 13'026 auf 15'440 Franken zugenommen. (Sozialhilfestatistik 2012, BFS). Darüber hinaus zeigen neuste Erhebungen des BFS, dass die Sozialhilfe sich von der Konjunkturlage abgekoppelt hat.

Exzesse wurden durch übertrieben hohe, von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) in vielen Kantonen als obligatorisch durchgesetzte Normleistungen der Sozialhilfe ausgelöst, und haben eine Anspruchsmentalität gegenüber dem Gemeinwesen gefördert.⁵ So sind in den letzten Monaten diverse absurde Leistungen der Sozialhilfe wie Putzfrauen, Taxifahrten für Asylbewerber oder Segeltörns für



Explosion der Sozialhilfeausgaben (Quelle: BFS)

renitente Jugendliche publik geworden und haben eine Welle der Empörung ausgelöst.⁶

Die SVP will die Sozialhilfe weder abschaffen noch eine generelle Kürzung aller Leistungen erwirken. Aber Fehlentwicklungen machen sie heute ungerecht – ungerecht gegenüber jenen, die mit eigener Anstrengung und Steuern den Lebensunterhalt anderer finanzieren müssen.

1.2 Regionalisierung und Zentralisierung

Zudem hat die Regionalisierung und Zentralisierung des Fürsorge- und Vormundschaftswesens dazu geführt, dass die Gemeinden faktisch entmachtet wurden. Obwohl die Steuerzahler der Gemeinden

⁵ Blick, 29.09.2014: „Arbeitslose Eltern sahen ab – Das Sozialamt zahlt sogar die Krippe“.

⁶ Focus Online, 02.11.2014: „Schweizer Gemeinde zahlt Flüchtlingskindern Taxi-Fahrten“. Oder: Blick, 25.08.2014: „Luxus-Segeltörn für «Carlos von Schmerikon»“.

in den meisten Kantonen bezahlen müssen, haben sie als Stimmbürger inzwischen wenig bis keine Mitsprache mehr und sind beispielsweise damit konfrontiert, dass ungeachtet der finanziellen Mittel der Gemeinde teure Heimplatzierungen übernommen werden müssen. Die neuerdings geforderte Verlagerung der unkontrolliert steigenden Sozialhilfekosten auf die Kantone oder gar auf den Bund löst kein einziges Problem. Sie vergrössert, verlängert und verschärft die Krise vielmehr. Diese Politik zerstört unsere bewährten Prinzipien von Eigenverantwortung, Subsidiarität und Föderalismus.

Die Sozialhilfekosten sind nur durch Wiederherstellung der Gemeindeautonomie und Transparenz bei den Sozialhilfeleistungen in den Griff zu bekommen. Erster Schritt dazu ist die Aufhebung jeglicher Verbindlichkeit der ohne direkte Zustimmung des Volkes vom Interessenverband der Sozialarbeiter SKOS durchgesetzten Richtlinien. Keinesfalls darf aber die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren SODK die SKOS-Richtlinien weiter stärken. Denn damit wird die am demokratischen Prozess vorbeigeschmuggelte Zentralisierung durch die SKOS-Richtlinien weiter zementiert.

1.3 Professionalisierung

Die sogenannte Professionalisierung, d.h. der vermehrte und meist unverhältnismässige Einbezug von Spezialisten wie Juristen, Treuhändern, Psychiatern, Coaches und Sozialarbeitern hat das System zusätzlich verteuert und führt zu einer Überversorgung und Pathologisierung Bedürftiger, sowie zu einer Ausweitung der Betreuung über die Bedürftigkeit hinaus. Es ist eine regelrechte Sozialbürokratie und Sozialindustrie entstanden.⁷ Zur Veranschaulichung diene hier die Beschäftigtenstatistik der letzten 20 Jahre (Tabelle 1). Das Total der Beschäftigten hat um 19% zugenommen, der produzierende Sektor hat abgenommen, die öffentliche Verwaltung hat generell um 43% und das Sozialwesen um unglaubliche 106% zugenommen, d.h. es hat sich mehr als verdoppelt. Es ist eine regelrechte Sozialindustrie aus Fachpersonen wie Psychologen, Ärzten, Anwälten, Treuhändern und Sozialarbeitern entstanden, die oft mit einer sozialromantischen Ideologie den Exzessen im Sozial-

⁷ Blick, 19.09.2014: „Hilfe, die Helfer sind da“.

wesen noch eine fachliche Legitimität verleihen und ihr Wesen von einer vorübergehenden Hilfeleistung für Notfälle in ein staatliches Grundeinkommen verwandeln.

Beschäftigte in 1000	1994	1998	2002	2006	2010	2014	Δ 1994-2014	Wachstum
Total	3 508.7	3 443.4	3 669.0	3 713.6	3 982.0	4 192.1	683.4	+19%
SEKTOR II (produktiv)	1 077.0	977.1	981.0	966.1	1 012.2	1 033.8	- 43.2	-4%
Öffentliche Verwaltung	129.3	126.7	140.7	155.7	165.8	185.1	55.9	+43%
Sozialwesen (ohne Heime)	36.8	44.9	44.7	53.3	66.2	75.6	38.9	+106%

Tabelle 1: Beschäftigtenstatistik (Quelle: BFS)

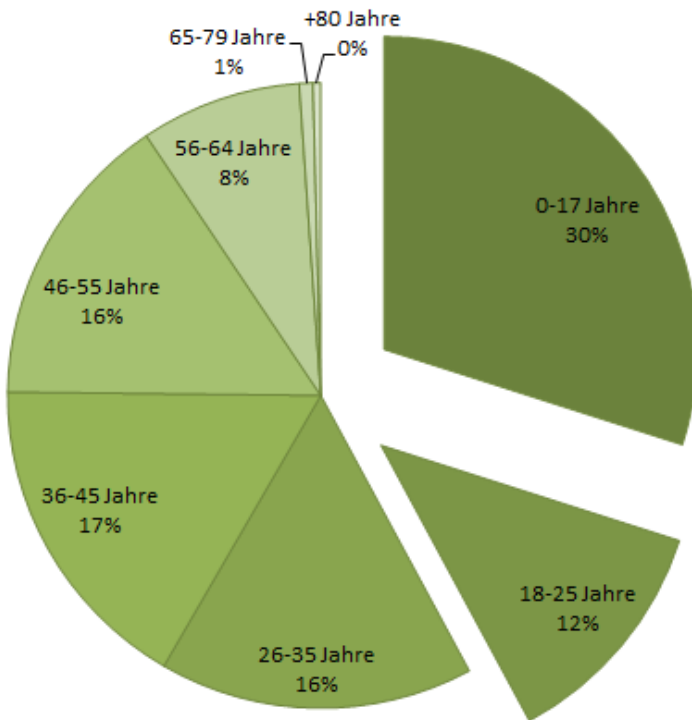
Die boomende Sozialbranche, angeheizt durch immer mehr Studienabgänger im Sozialbereich, provoziert auch Ansprüche aus dem Arbeitsmarkt. Das System beginnt sich selber zu legitimieren. Der Sozialarbeiter wurde durch diese Entwicklung von einem lokalen und umsichtigen Verwalter und vorwiegend ehrenamtlichen Betreuer zu einem sozialpädagogisch agierenden Beamten, dessen Daseinsberechtigung teilweise direkt mit den Sozialhilfeabhängigen zusammenhängt und der daher gewisse Anreize hat, den Bedürftigen nicht allzu schnell wieder los zu werden. Der Bedürftige wird zu einem „Klienten“, einem Kunden, den man behalten möchte. Dies fördert ein „kundenfreundliches“ Klima gegenüber den Bezüglern. Alain Pichard (GLP), Mitglied des Bieler Stadtparlaments, brachte es am Rande der „Arena“-Sendung vom 19. September 2014 auf den Punkt: „Wer Betreuung sät, wird Fälle ernten“. Gleichzeitig ruft die Anonymisierung der Fälle auch Probleme mit dem Datenschutz hervor. Dies fördert die heute anzutreffende Mentalität und auch Schamlosigkeit, ein Recht auf Hilfe, ein Recht auf einen bestimmten Lebensstandard einzufordern. Die heutigen SKOS-Grundsätze können als vollwertiger Einkommensersatz, d.h. eine Art staatlicher Grundlohn, betrachtet werden (mehr dazu in Kapitel 4).

1.4 Jugendliche Sozialhilfebezüger

Jugendliche Sozialhilfeempfänger sind eine immer grössere Gruppe unter den Leistungsbezüglern. Heute sind mehr als 40% der rund 250'000 Sozialhilfebezüger unter 25 Jahren alt. 7000 dieser jungen Empfänger leben in einer stationären Einrichtung oder in einer besonderen Wohnform, d.h. nicht bei ihrer Familie. Für die jungen Bezüger besteht ein hohes Risiko, das ganze Leben lang von der staatlichen Fürsorge

abhängig zu bleiben. Diese Langzeitfälle sind sehr teuer und wechseln später nicht selten von einer Sozialversicherung in eine andere (z.B. in die oder aus der Invalidenversicherung, IV).

Altersstruktur der Sozialhilfeempfänger



Sozialempfängerstatistik 2012 (BFS)

Eine aktuelle Auswertung der Sozialhilfe zeigt, dass Sozialhilfe für viele zur langfristigen Existenzsicherung wird. Die durchschnittliche Bezugsdauer von Sozialhilfe hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Der Anteil der Fälle, die länger als fünf Jahre Sozialhilfe beziehen, liegt in den meisten Städten bereits bei 20 bis 30 Prozent.⁸

Zudem gibt es vermehrt Fälle von Zweitgeneration-Sozialhilfebezügern, d.h. Kinder von Sozialhilfebezügern, welche bereits mit der Mentalität aufwachsen sind, dass das Geld

beim Amt abzuholen ist.⁹ Rund 68'000 Kinder unter 17 Jahren wachsen heute bereits in einer Familie von Sozialhilfeempfängern auf.

„Aber für junge Menschen ist die Sozialhilfe zu hoch. Der Staat zahlt mindestens 2400 Franken, das ist viel Geld. Da fragt sich ein junger Erwachsener doch, weshalb er überhaupt arbeiten gehen soll. Viele meiner Studenten leben mit deutlich weniger Geld.“ Professor Monika Bütler, Universität St. Gallen

Gerade deshalb muss vor allem für junge Bezüger das bundesrechtlich formulierte absolute Existenzminimum (Kapitel 2.1) zur Geltung kommen. Einem jungen Men-

⁸ Städteinitiative Sozialpolitik, 26.08.2014: „Kennzahlenvergleich zur Sozialhilfe der Städte. Sozialhilfe wird für viele zur langfristigen Existenzsicherung.“

⁹ 20min, 04.01.2014: „3120 Minderjährige leben von Sozialhilfe“.

<http://www.20min.ch/schweiz/ostschweiz/story/12376597>.

schen kann und muss dies zugemutet werden. Einer von acht Sozialhilfebezüger (12%) ist zwischen 18 und 25 Jahre alt. Es ist sicherzustellen und zu vermitteln, dass sich Arbeit lohnt und nur Arbeit zu einem erfüllten, freien und unabhängigen Leben führt. Zudem müssen bei jungen Bezüger konsequente Auflagen und Weisungen gemacht werden. Ebenfalls kann einem Jugendlichen, der sich nicht wirklich um Arbeit bemüht, nebst einer Krankenversicherung Kost und Logis in einer Art Durchgangsheim angeboten werden, was den Anreiz, in dieser Situation zu verharren, beträchtlich senken würde, im Vergleich zu heute, wo ein 19-jähriger eine kleine Wohnung mit Fernseher, Computer etc. bewohnen kann und sogar noch Sackgeld bekommt – mehr als gewisse Berufseinsteiger.¹⁰

1.5 Hoher Anteil bei Ausländern und Asylanten

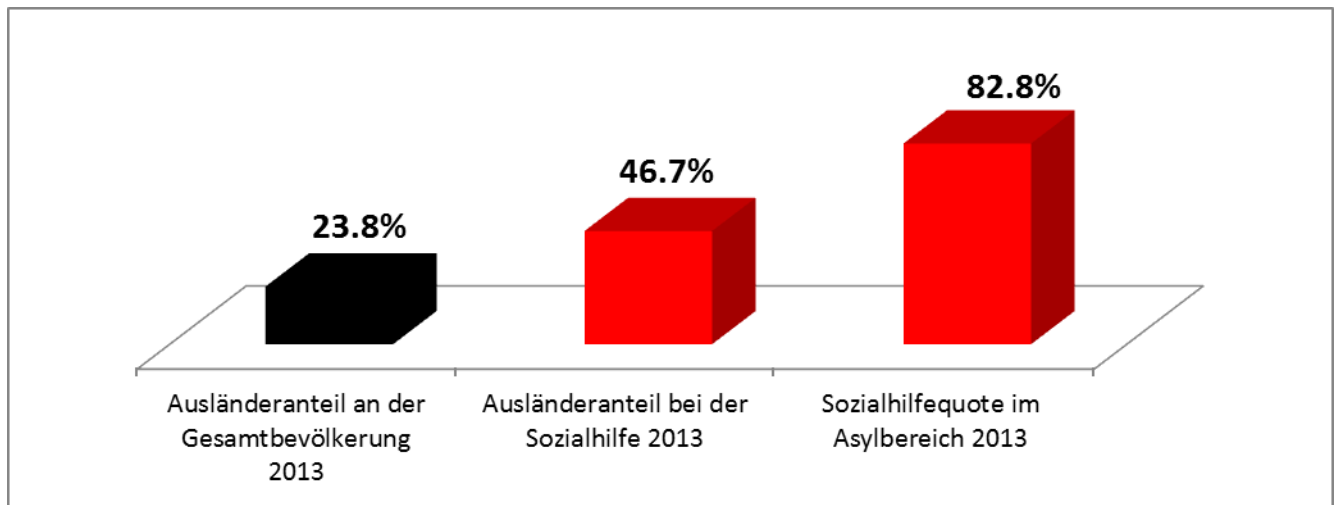
Nicht vergessen darf man den hohen Ausländeranteil bei der Sozialhilfe. 2013 waren 46.7% der Sozialhilfebezüger Ausländer.¹¹ Bei einem Ausländeranteil von 23.8% der Gesamtbevölkerung ist dieser Anteil doppelt so hoch. Hinzu kommt, dass viele Flüchtlinge nicht arbeiten, obwohl sie dazu in der Lage wären und dies vom Gesetz her dürften. Neuste Zahlen zeigen, dass sich darunter beispielsweise 91 Prozent der Eritreer befinden. Generell haben im Jahr 2013 82.8% Personen im Asylbereich Sozialhilfe bezogen.¹² Gemeinden, die Asylbewerber beherbergen, werden so bei der Sozialhilfe ein zweites Mal zur Kasse gebeten. Aber auch hier werden die Vollkosten verschleiert. Die sich eintrübende Wirtschaftslage und der gegenüber dem Ausländeranteil doppelt so hohe Anteil von Ausländern in unseren Sozialwerken verschärfen den Handlungsbedarf zusätzlich.

¹⁰ Einen ähnlichen Vorschlag machte bereits Nationalrat Otto Inneichen 2007 in Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung. Motion 07.3790.

¹¹ Bundesamt für Statistik.

¹² NZZ, 05.06.2015: „Hohe Sozialhilfequote im Asylwesen“.

Ausländer in der Schweiz beziehen doppelt so oft Sozialhilfe, 83 von 100 Personen im Asylbereich beziehen ebenfalls Sozialhilfe



Die Asylbranche bewirtschaftet wie die Sozialindustrie ihre Eigeninteressen auf Kosten der Allgemeinheit. Unser grosszügiges Sozialwesen zieht Flüchtlinge regelrecht an¹³ und kostet den Steuerzahler schon rund 3 Milliarden Franken jährlich, wobei man die 3 Milliarden für Entwicklungshilfe noch dazu rechnen muss. Dies ist umso stossender, wenn Ausländer oder auch Asylbewerber mit Sozialhilfe mehr Geld in der Tasche haben als ein berufstätiger Bürger. Aber auch EU-Bürger, die bei uns Sozialhilfe beziehen, erzielen meist ein besseres Einkommen mit unserer Sozialhilfe, als sie im eigenen Land erhielten. Experten bestätigen, dass es für arbeitslose Zuwanderer sehr einfach sei, Sozialhilfe zu erhalten.¹⁴ Die Regeln der Personenfreizügigkeit können beispielsweise durch „Gefälligkeitsverträge“ erwiesenermassen leicht umgangen werden. Diese immensen Kosten und Unterschiede können leicht auch zu sozialen und gesellschaftlichen Spannungen führen. Wenn gerade bei Ausländern und Asylanten die Mentalität weiter zunimmt, dass man sich in der Schweiz einfach in die Hängematte legen kann, wird die Solidariät verständlicherweise weiter abnehmen.

¹³ Baz, 10.12.2014: „Aus Asylanten werden Sozialhilfefälle“.

¹⁴ Tagesanzeiger, 20.02.2013: „Sozialhilfebezüger aus der EU machen Bundesbehörden nervös“.

Die Sozialhilfe hat ein Problem. Die Anreize sind heute falsch gesetzt. Sie hat ihren ursprünglichen Charakter als Übergangshilfe verloren und bietet stattdessen einen langfristigen Einkommensersatz. Die Solidarität wird damit überstrapaziert, spätestens, wenn Missbrauch nicht konsequent geahndet wird und Menschen sich unter dem Deckmantel des Rechtsanspruchs in eine Hängematte legen können und die Steuerzahler dafür aufkommen müssen. Leidtragende sind insbesondere auch jene, die diese Übergangshilfe tatsächlich nötig haben. Für Familien, ältere Menschen, Alleinerziehende und Menschen mit psychischen Problemen soll die Sozialhilfe weiterhin als Überbrückungshilfe in Notlagen bereit stehen und finanziell gesichert bleiben.

Die SVP verlangt vom Bundesrat nun endlich ein korrektes und entschiedenes Vorgehen bei der Steuerung der Einwanderung und eine konsequente Asylpolitik. Handelt er nicht, werden die gesellschaftlichen und sozialen Spannungen steigen.

1.6 Probleme mit der KESB

Einen Sonderfall ist das Vormundschaftswesen, das 2013 neu geregelt und „professionalisiert“ wurde. Der damit verbundene Einbezug von Juristen, Treuhändern, Betreuungsbüros etc. und die Zentralisierung haben zu einem beträchtlichen Kostenwachstum geführt.¹⁵ Zudem wurde das Vormundschaftswesen verrechtlicht und verbürokratisiert. So sind insbesondere den Gemeinden verordnete sehr teure Fremdplatzierungen in Heimeinrichtungen ein grosses Problem. Nicht mehr direkt vom Volk gewählte Milizbehörden, welche selbstverständlich fachlich beraten worden sind, entscheiden, sondern „Profis“, welche sich hinter dem Amtsgeheimnis, dem Datenschutz, hinter Paragraphen und ihren akademischen Titeln verstecken können. Auch die KESB gehört somit zum Klüngel der Sozialindustrie.

Die Kantone sind für die Umsetzung des Vormundschaftswesens zuständig. Ein mehrheitlich gut funktionierendes System ist inzwischen komplett umgebaut wor-

¹⁵ Beispielsweise im Kanton Bern sind die Fallzahlen markant gestiegen, die Fallkosten haben um 5% zugenommen und kostet 10 Millionen Franken mehr. BZ, 02.06.2015: „Kesb: Rätsel um die Kosten ist gelöst.“

den. Die SVP hat dazu bereits eine Motion¹⁶ eingereicht, die fordert, dass der Bundesrat die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere den Artikel 440 ZGB, anpassen soll mit dem Ziel, dass die Mitsprache der Gemeinden im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes gewährleistet ist und im Rahmen der Gemeindeautonomie die sogenannte Professionalisierung und Zentralisierung im Vormundchaftswesen gebremst oder rückgängig gemacht werden kann.

¹⁶ Motion 14.3754 „Kindes- und Erwachsenenschutz. Anpassung“.

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20143754

1.7 Forderungen der SVP

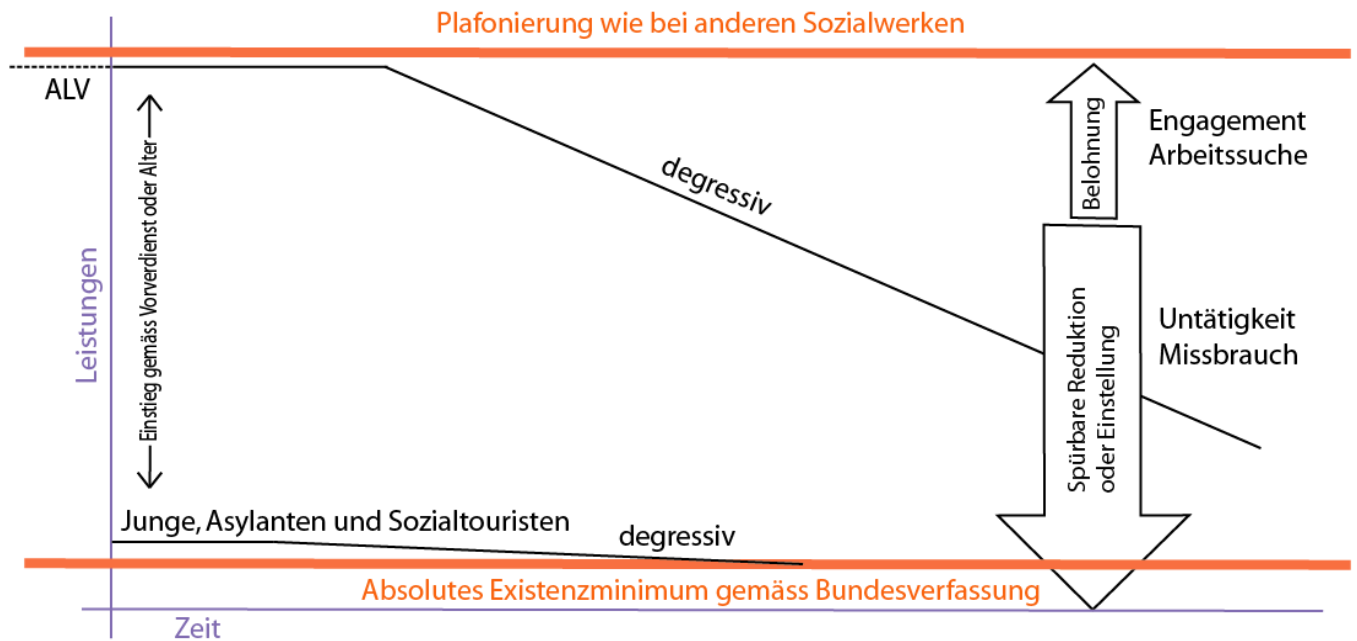
Die SVP fordert:

- **ein Ende der Gleichmacherei und der hemmungslosen Anspruchsmentalität gegenüber dem Gemeinwesen durch die ideologische und weltfremde Sozialindustrie;**
- **den Austritt der Gemeinden, Städte, Kantone und Amtsstellen aus der SKOS sowie Kostentransparenz auf Gemeindeebene;**
- **eine deutliche Reduktion der Ausbildungslehrgänge und Studienplätze im Sozialbereich;**
- **dass die SKOS-Richtlinien als das betrachtet werden, was sie sind: rechtlich unverbindliche und übermässig grosszügige Empfehlungen, geschaffen von Sozialhilfe-Funktionären und Sozialromantikern;**
- **auf kantonaler Ebene eine Überprüfung und grundsätzliche Anpassung der SKOS-Richtlinien nach unten;**
- **eine konsequente Missbrauchsbekämpfung durch griffigere Kontrollen, eine angemessene Anpassung der Datenschutzbestimmungen und volle Ausschöpfung der vielfältigen Sanktionsmöglichkeiten;**
- **mehr Gemeindeautonomie im Fürsorge- und Vormundschaftswesen, da nur die lokale Verankerung angemessenen Schutz vor Missbrauch und eine würdige Hilfe zur Selbsthilfe ermöglicht. Nach dem Grundsatz „wer zahlt, befiehlt“ sollen die Entscheidungsebenen, d.h. der Verantwortlichkeit und der Finanzierung auf möglichst tiefer Ebene wieder zusammenfinden;**
- **eine angemessene Entprofessionalisierung, weil ehrenamtlicher Beistand und Milizbehörden sowie der Einbezug von lokalen Vereinen, Stiftungen, Kirchen und Unternehmen eine effizientere Übergangshilfe bieten können als anonyme Ämter und teure Sozialhilfefunktionäre. Statt hochgeschulter Sozialarbeiter sollten bei der täglichen Bewältigung der Herausforderungen der Sozialhilfe und Vormundschaft**

vor allem Berufsleute mit wirtschaftlicher Denkweise und Zusatzausbildung nebenamtlich eingesetzt werden;

- **die Einhaltung des Lohnabstandsgebotes bei den Sozialhilfeleistungen und die Einführung einer degressiven Sozialhilfe. Die Sozialhilfe ist so zu bemessen, dass sich Arbeit in jedem Fall lohnt, d.h. ein Anreiz besteht, eine Arbeit anzunehmen;**
- **vor allem für Junge, Asylanten, Sozialtouristen und unkooperative Bezüger die konsequente Anwendung des bundesrechtlich formulierten absoluten Existenzminimums. Studenten haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe;**
- **eine Plafonierung der Leistungen gemäss dem Vorverdienst oder dem Alter – ähnlich wie bei den anderen Sozialwerken –, um die Beamten vor ihrem eigenen Mitleid und vor Drohungen zu schützen;**
- **anstelle eines Anspruchskataloges wieder eine vernünftige Einzelfallbeurteilung mit tiefen Grundleistungen und Arbeitspflicht. Es soll unterschieden werden nach Alter, Familienstand, Vorverdienst, Aufenthaltsdauer in der Schweiz und auch gemäss dem Engagement und Arbeitswillen;**
- **die Aufenthaltsbewilligung für Zuwanderer ist strikt mit der Auflage zu verbinden, dass nicht regelmässig Sozialhilfe bezogen wird, ansonsten ist die Aufenthaltsbewilligung zu entziehen. Der Anspruch auf Sozialhilfe ist mit einer Mindestaufenthaltsdauer in der Schweiz zu verbinden, damit Zuwanderung in den schweizerischen Sozialstaat und der Verbleib darin nicht länger möglich sind. Ausländische Sozialhilfebetrüger sind konsequent auszuschaffen.**

- die bezahlende Bevölkerung durch kantonale und kommunale Volksinitiativen¹⁷ in diesen Prozess einzubeziehen, damit die mächtige Sozialbürokratie und Sozialindustrie in die staatspolitischen Schranken verwiesen werden kann. Keinesfalls darf die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren die SKOS-Richtlinien weiter stärken.



Mögliches Sozialhilfekonzept

„Wir brauchen erstens, eine stärkere Abstufung aller Leistungen nach Art der Bezüger: Was für den arbeitsscheuen 22-Jährigen passt, ist für die 60-jährige Ausgesteuerte mit gesundheitlichen Problemen zu wenig Geld und zu viel Druck.“ Professor Monika Bütler, Universität St. Gallen.¹⁸

¹⁷ Wie beispielsweise die kantonale Volksinitiative „Gerechte Sozialhilfe“ der SVP St. Gallen. Anhang I Kapitel 6.2.6.

¹⁸ Zeit online, 9.10.2014: „Sozialhilfe renovieren – Die falschen Anreize müssen weg“.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Bundesverfassung

Die Schweizerische Bundesverfassung regelt nur den Grundsatz. Zuständig für die Ausrichtung der Sozialhilfe sind die Kantone.

Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung:

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

Art. 12 Recht auf Hilfe in Notlagen:

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Diverse Bundesgerichtsurteile konkretisieren diesen Anspruch auf Nothilfe:¹⁹

- Das Bundesgericht spricht vom absoluten Existenzminimum.
- Das Grundrecht nach Art. 12 BV garantiert kein Mindesteinkommen.
- Verfassungsmässig geboten ist nur, „vor einer unwürdigen Bettelexistenz“ und „vor dem physischen Verderben“ zu bewahren.
- „Der Anspruch umfasst zudem nur ein Minimum, d.h. einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung, um überleben zu können“.

¹⁹ Aus BGE 130 | 71 und BGE 121 | 367, BGer 8C_962/2012 vom 29.07.2013 und BGer 8C_787/2011 E. 5.1, sowie aus „Das Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV)“ von Dr. Christoph Rüegg (2008) in „Das Schweizerische Sozialhilferecht – Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung (Interact, Hochschule Luzern, Soziale Arbeit).“

- Dabei kommen sowohl Geldleistungen wie auch Naturalleistungen in Frage.
- Die Richter sprechen vom „Grundsatz der Subsidiarität bzw. dem Vorrang der Selbsthilfe“.
- Der Begriff der unzumutbaren Arbeit wird restriktiv ausgelegt, d.h. Unterforderung gilt nicht als unzumutbar. Zumutbar ist auch Arbeit ausserhalb des angestammten Berufs.
- Eine Person, welche Sozialhilfe bezieht, muss alles in ihrer Kraft stehende tun, um aus der Notlage herauszukommen. Wer eine zumutbare Arbeit verweigert, dem können die Leistungen eingestellt werden. Schuldhaftes oder mutwilliges Unterlassen oder Untätigbleiben kann zur Einstellung der Leistungen führen.
- Die ursprüngliche Ursache der Notlage darf hingegen rechtlich keine Rolle spielen für die Nothilfe.
- „Es ist in erster Linie Sache des zuständigen Gemeinwesens, auf Grundlage seiner Gesetzgebung über Art und Umfang der im konkreten Fall gebotenen Leistungen zu bestimmen.“
- Es darf unterschieden werden zwischen Personen, die nur kurzfristig hier sind und solchen, die niedergelassen sind.
- Die konkreten Leistungen für das in der Schweiz geltende Minimum im Asylwesen gibt der Bund vor. Abgewiesene Asylbewerber erhalten Fr. 8.-/Tag, solche in einem hängigen Asylverfahren Fr. 12.-/Tag, dazu ein Dach über dem Kopf und die Grundversicherung der Krankenkasse. Nahrung und Kleidung müssen mit dem erhaltenen Geld finanziert werden.
- Absolute Zahlen sind immer mit Vorsicht zu handhaben, da auch Umstands- und Einzelfallbezogen, beispielsweise das Alter, der Gesundheitszustand oder die Dauer der Notlage einbezogen werden müssen.

2.2 Sozialhilfe ist Sache der Kantone

Sozialhilfe ist Sache der Kantone. Daher regeln die kantonalen Verfassungen, die kantonalen Fürsorge- oder Sozialhilfegesetze und dazugehörige Verordnungen und Weisungen die Sozialhilfe im Detail.²⁰

Bundesverfassung Art. 115 Unterstützung Bedürftiger:

Bedürftige werden von ihrem Wohnkanton unterstützt. Der Bund regelt die Ausnahmen und Zuständigkeiten.

Details werden im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) von 1977 geregelt.

Somit ist auch heute in jedem Kanton und teilweise sogar in jeder Gemeinde die rechtliche Lage eine andere. Dieser Flickenteppich und der Wettbewerb muss zwar beibehalten, aber auch entflochten und transparenter gemacht werden. Die Rahmenbedingungen der Fürsorge sollen zwar weiterhin auf kantonaler Stufe gesetzlich geregelt sein. Die Zentralisierung und Regionalisierung führte aber zu einer bürgerfernen und vor demokratischer Kontrolle abgeschirmten Entwicklung. Die Gemeinden sollen jedoch Freiheit und Verantwortung für die effektiven Leistungen und Massnahmen zurückerhalten.

²⁰ Kantonale gesetzliche Grundlagen, Anhang II ab Seite 65.

3 Geschichte der Sozialhilfe²¹

Bis Ende des 19. Jahrhunderts war der Staat nur teilweise für die Bekämpfung der Armut zuständig. Primär kümmerten sich die private Wohltätigkeit, die Kirche oder die Familie um die Bedürftigen. Erst, als die Arbeiterbewegung aufkam und Industrialisierung und Urbanisierung einsetzten, ging die Armutsbekämpfung in die Zuständigkeit der Gemeinden über.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts schufen die ersten Kantone Gesetze über Fürsorgeleistungen, und bereits 1920 existierten überall solche Regelungen. Zudem wurde neu die Wohnortgemeinde und nicht mehr der Heimatort für die Unterstützung Armer für zuständig erklärt.

Im 20. Jahrhundert entstanden Schritt für Schritt die Sozialversicherungen (z.B. 1918 die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA, 1948 die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV, 1960 die Invalidenversicherung IV, 1985 das Pensionskassenobligatorium, 1996 die obligatorische Krankenversicherung), welche jeweils einen spezifischen Teil der vorherigen Armenfürsorge übernahmen. Es gab daher auch eine Verlagerung von Fällen von der Fürsorge zur IV und nach den verschärfenden IV-Reformen in den 2000er-Jahren wieder eine Rückverlagerung in die Sozialhilfe. Zu Letzterer führten insbesondere eine strengere Handhabe der IV bei psychischen Fällen und die Kürzung der Bezugsdauer bei der Arbeitslosenversicherung.

„Der Anreiz, von der Fürsorge in die IV zu gelangen, wird bestehen bleiben, eine höhere Ablehnungsquote verlagert das Problem zurück in die Sozialhilfe – ein Teufelskreis.“ Professor Silvio Borner, Universität Basel²²

²¹ Geschichte der sozialen Sicherheit in der Schweiz, Rubrik: Armut. (BSV)

²² Weltwoche, 2007: „IV und Fürsorge gehören zusammen“.

4 Realitätsferne SKOS-Funktionäre

4.1 Was ist die SKOS?

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist der Fachverband für Sozialhilfe. Da es in der Schweiz richtigerweise (da Hoheit der Kantone) kein Bundesrahmengesetz für die Sozialhilfe gibt, übernimmt die SKOS eine selbsternannte Koordinationsfunktion. Die SKOS ist in der Fachwelt und der Politik stark verankert. Sie wurde 1905 gegründet. Um die angebliche Rechtsgleichheit über die Kantons Grenzen hinweg zu fördern, hat die SKOS Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe geschaffen. Diese definieren, wie die Sozialhilfe im Einzelfall berechnet wird und mit welchen Massnahmen die berufliche und soziale Integration der Betroffenen unterstützt werden kann. Es handelt sich dabei um Empfehlungen. Diese werden von den Kantonen indes in hohem Mass beachtet und angewendet und in rund 2/3 der Kantone in den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen sogar für verbindlich erklärt.²³ Die SKOS-Richtlinien gelten in der schweizerischen Sozialpolitik und in der Gerichtspraxis als verbindliche Richtgrösse bei der Höhe des auszurichtenden Grundbedarfs. Zu den 1000 Mitgliedern der SKOS zählen alle Kantone, zahlreiche Städte und Gemeinden, einige Bundesämter sowie private Organisationen des Sozialbereichs.

Im Vorstand sind alle Leiter der kantonalen Sozialämter sowie Delegierte von Städten, Gemeinden und Regionen sowie rund 150 Vertreter der privaten Sozialhilfe vertreten. Es ist aber oft nicht klar, ob die Gebietskörperschaften oder teilweise nur die Sozialämter Mitglied sind. Fakt ist, dass es sich um einen Verein handelt, welcher ausschliesslich durch Linke, Sozialfunktionäre und Sozialarbeiter geprägt ist.²⁴ Weil die meisten Kantone die Richtlinien der SKOS dynamisch, d.h. laufend und ohne Kontrolle übernehmen, werden diese Funktionäre faktisch zu Gesetzgebern. Exekutivmitglieder werden zur Legislative, was staatspolitisch fragwürdig ist und im Fall der SKOS zu einer demokratisch nicht kontrollierten Ausweitung der Richtlinien

²³ Kantonale gesetzliche Grundlagen, Anhang II ab Seite 65.

²⁴ NZZ, 22.5.2014: „Skos-Präsidium: Die Sozialhilfe-Konferenz in linker Hand“. (<http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/die-sozialhilfe-konferenz-wird-rot-gruen-1.18307806>)

und zu einem enormen Ausbau der Ansprüche und Leistungen in der Sozialhilfe geführt hat.

4.2 Interessenverein der Sozialhilferomantiker

Die SKOS ist kein demokratisches Gremium im rechtsstaatlichen Sinn. Die SKOS-Funktionäre sind nicht gewählte Vertreter des Volkes. Die SKOS ist vielmehr ein wohllorganisierter Interessenverband jener Funktionäre, die aus der Zunahme der Sozialhilfe auch persönlichen Nutzen ziehen: Je grösser die Sozialapparate und je höher die Normleistungen, desto mehr Funktionäre profitieren umso exzessiver von der Aufblähung des staatlichen Sozialapparats. Die SKOS versteht sich selber daher auch nicht als Lobbyistin der Armen, sondern als Lobbyistin der Sozialapparate. So zeigt beispielsweise die Vereinsrechnung der SKOS bereits einen Personalaufwand von fast einer Million Franken und die SKOS hat offenbar genug Geld, um sich teure PR-Agenturen für ihre eigene Sache einspannen zu lassen. Die stetig steigenden Sozialausgaben und Personalansprüche wurden in Kapitel 1 dargestellt.

Der SKOS fehlt jegliche Legitimation zur Festsetzung und Durchsetzung normierter Sozialhilfeleistungen. Nur dort, wo die Kantone die Richtlinien als verbindlich deklarieren, können sie ihre Wirkung entfalten. Solange diese Normansätze der SKOS als verbindlich deklarierte Richtlinien fortbestehen, kann die Explosion der Sozialhilfekosten nicht gestoppt werden. Die kantonalen Parlamente sind gefordert, dieser Verbindlichkeit ein Ende zu setzen. Ansonsten muss das Volk via Initiativen die Parlamente und Regierungen zur Vernunft bringen, so wie das im Kanton St. Gallen mit der Volksinitiative „Gerechte Sozialhilfe“ angestrebt wird.

4.3 Das Geschäft mit der Armut

Die Lobbys des Sozialsektors bemühen sich, die Definition der Armut und Bedürftigkeit ständig auszuweiten. Sie erweitern damit vor allem ihre Klientel. Je mehr Mitmenschen politisch als «arm» definiert werden, desto mehr Steuergelder sprudeln und desto mehr Spenden und Subventionen fliessen an Organisationen, welche diese «Armen» betreuen. Der Armutsbegriff bemisst sich heute nicht an absoluten,

lebensbezogenen Grössen, sondern relativ am Durchschnittseinkommen und unabhängig vom Vermögen einer Person. So kann die Zahl der Armen so lange nicht sinken, bis fast alle gleich viel erhalten oder verdienen. Dies ist ein sozialistisches (gleichmacherisches) Konzept.

Auch die SKOS hat sich in dieser Logik verfangen. Die daraus resultierende Armutsinflation ist besonders schädlich, da sie Schwelleneffekte auslöst: An der Schwelle zur Sozialhilfe fehlt jeder Anreiz, je wieder selbständig den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen. Die Sozialhilfe wird damit von einer vorübergehend geleisteten Übergangshilfe zu einer eigentlichen Abhängigkeitsfalle.

4.4 Weltremdes und gleichmacherisches „soziales“ Existenzminimum

Die SKOS wendet ein sogenanntes soziales Existenzminimum an, im Gegensatz zum absoluten Existenzminimum.

Aus den SKOS-Richtlinien A.1-1

Das soziale (im Gegensatz zum absoluten) Existenzminimum umfasst nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben.

Auch der Grundbedarf für den Lebensunterhalt, welcher für die SKOS noch nicht zum sozialen Existenzminimum gehört, wird sehr grosszügig ausgelegt. Dazu gehören gemäss SKOS neben Nahrungsmitteln, Bekleidung, Energieverbrauch, Haushaltsführung und Gesundheitspflege auch Tabakwaren, Verkehrsauslagen, Telefon und Post, Vereinsbeiträge und kleine Geschenke sowie Unterhaltung und Bildung z.B. Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Kino und Haustierhaltung.

„Da die Sozialhilfe nicht nur fürs Existenzminimum reicht, sondern auch die Teilnahme am sozialen Leben ermöglicht, wird ein Lebensstil gefördert, an den man sich gewöhnen kann.“ Professor Monika Büttler, Universität St. Gallen²⁵

²⁵ Tages Anzeiger, 08.09.2012: „Der Mittelstand steht als Verlierer da“.

Zum sozialen Existenzminimum laut SKOS gehören insbesondere die situationsbedingten Leistungen. Dazu gehören beispielsweise Hilfe und Betreuung zu Hause, Kosten für Alternativ- und Komplementärmedizin, ÖV oder Autofahrkosten, familienergänzende Betreuung, Freizeitaktivitäten für Kinder wie Schullager, Musikunterricht, besondere Kleider, Urlaubs- und Erholungsaufenthalte für langfristig unterstützte Personen, Umzugskosten oder Möbel.²⁶

Dieser rund 170 seitige Leistungskatalog²⁷ hat eine nie dagewesene Anspruchsmentalität geschaffen.

„Zweitens müsste das Dickicht der Zusatzzahlungen ausgeholzt werden. Kinderreiche Familien kommen mit Sozialhilfebeiträgen teilweise auf ein höheres Einkommen als viele Ein- und Doppelverdiener-Haushalte; nicht gerade ein Ansporn für die Kinder, sich später selber helfen zu wollen.“ Professor Monika Bütler, Universität St. Gallen

Folge dieser Vielfalt an Leistungen ist, dass der Bürger und Steuerzahler meint, die Sozialhilfekosten bestünden allein aus dem Grundbedarf. In Tat und Wahrheit werden aber viel höhere Transferzahlungen geleistet, die unter Umständen ein Mehrfaches des Grundbedarfs betragen.

«Angemessene Lebensführung» (von der SKOS als «soziales Existenzminimum» bezeichnet) kann nicht das Ziel von Übergangshilfe im Rahmen von Sozialhilfe sein. Mit solchen Anreizen motiviert die SKOS viele Empfänger von Sozialhilfe vielmehr dazu, das ganze Leben lang von Sozialhilfe abhängig bleiben zu wollen. Auch die eigenen Kinder werden so in die Sozialhilfe hinein erzogen. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben muss erarbeitet werden, denn ansonsten wird der Anspruch auf Teilnahme am sozialen Leben zum teuren Selbstbedienungsladen.

„Das Grundübel sind zu hohe garantierte Einkommen ohne Erwerbstätigkeit. Der Staat schafft einen Arbeitsmarkt ohne Arbeit.“ Professor Silvio Borner, Universität Basel

²⁶ Grundlagenpapier SKOS 2014: „Das soziale Existenzminimum der Sozialhilfe“.

²⁷ http://skos.ch/uploads/media/2012_RL_deutsch.pdf

4.5 Fallbeispiele mit Vollkostenrechnung

Erst eine Vollkostenrechnung zeigt die effektiven Kosten auf. Die von den Ämtern und der SKOS genannten Kosten sind oft nicht vollständig, denn sie nennen meist nur den Grundbedarf. Dass diesem Grundbedarf noch etliche Zusatzleistungen hinzugefügt werden, Wohnung und Krankenkasse separat berechnet werden, sonstige Verbilligungen gewährt werden und darüberhinaus keine Steuern auf diese Gelder bezahlt werden müssen, verschleiert gegenüber der Öffentlichkeit die wahren Tatsachen. Im Folgenden zeigen wir konkrete, reale und anonymisierte Fallbeispiele aus der Praxis (Kanton ZH). Diese sind nicht miteinander vergleichbar, zeigen aber die Vollkosten in unterschiedlichen Kontexten auf.

Ehepaar mit zwei Kindern²⁸	
KESB ordnet eine sozialpädagogische Familienbegleitung an (5 Stunden pro Woche) für 6 Monate mit Option auf Verlängerung.	
Grundbedarf (Vgl. Kapitel 4.4; beinhaltet gemäss SKOS beispielsweise auch Tabakwaren, Verkehrsauslagen, Telefon, Vereinsbeiträge sowie Unterhaltung wie Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Kino und Haustierhaltung)	2'110.- CHF/Monat
Wohnungskosten	1'621.- CHF/Monat
Krankenkassenkosten (inklusive Prämienverbilligungen)	380.- CHF/Monat
Minimale Integrationszulage	100.- CHF/Monat
Deutschkurs für Frau	150.- CHF/Monat
Familienbegleitung	2'400.- CHF/Monat
Total	6761.- CHF/Monat
Arbeitsanreiz	= 0

²⁸ Mann ist auf Stellensuche, hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, Frau kümmert sich um die Kinder und spricht wenig Deutsch.

Ausländerfamilie mit 3 Kindern²⁹	
Grundbedarf	2'386.- CHF/Monat
Wohnungskosten	1'305.- CHF/Monat
Krankenkassenkosten (inklusive Prämienverbilligungen)	417.- CHF/Monat
Minimale Integrationszulage	100.- CH/Monat
Kinderhortkosten, Deutschkurse, Hausratversicherung, Franchise und Selbstbehalt Krankenkasse und Zahnbehandlung	1'654.- CHF/Monat
Total aller Leistungen (steuerfrei!)	5'862.- CHF/Monat

Dieses Beispiel zeigt ein weiteres Problem auf: Bei der Sozialhilfe gibt es im Gegensatz zu den meisten anderen Sozialwerken, beispielsweise bei der IV, keine Plafo- nierung nach oben.

Ein fremdplatzierter Junge³⁰	
Kosten Fremdplatzierung	7'421.- CHF/Monat
Kosten pro Jahr	89'052.- CHF

²⁹ 5 Personenhaushalt. Frau hat nie gearbeitet und spricht kein Deutsch. Mann ist angeblich immer wieder krank.

³⁰ Grund für Fremdplatzierung: Unüberbrückbare Konflikte mit dem Vater. Der Sohn wird bis zum 18. Altersjahr fremdplatziert bleiben.

Drei fremdplatzierte Geschwister	
Kosten Fremdplatzierung	15'435.- CHF/Monat
Kosten pro Jahr	185'220.- CHF
Dies würde für die drei Geschwister über 10 Jahre bis zum 18 Altersjahr Fr. 1'852'200.- kosten. Offen ist, ob diese Jugendlichen später den Einstieg ins Berufsleben schaffen oder nicht.	

Genfer Familie mit 3 Kindern³¹	
Sozialhilfekosten pro Jahr	90'600.- CHF
Kosten pro Monat	7'550.- CHF
Entsprechendes Bruttoeinkommen	9'000.- CHF/Monat
Ein Hohn gegenüber dem Steuerzahler!	

4.6 Realitätsferne SKOS-Grundsätze

Eine solidarische Gesellschaft beruht zweifellos auf der Bereitschaft, in Not geratene Menschen zu helfen. Sie beruht aber zugleich auf der sozialen Verantwortung, anderen Menschen nicht unnötig zur Last zu fallen. Nur auf dieser Grundlage kann es echte Solidarität geben. Die SKOS-Richtlinien verletzen diese Prinzipien in zweierlei Hinsicht: Durch zu umfangreiche Leistungen belasten sie die Helfenden über Gebühr und führen Empfänger in eine sozialstaatliche Abhängigkeit. Verzerrung erfährt die Sozialhilfe, wenn der Grundbedarf, wie das nach heutiger Praxis der Fall ist, an den niedrigsten zehn Prozent der (schweizerischen) Einkommensstatistik ausgerichtet wird. Die Definition «niedrigste 10 Prozent» klingt zwar nach wenig, muss bei genauerer Betrachtung aber richtig eingeordnet werden. Beim «Grundbe-

³¹ Beispiel aus La Liberté vom 21.05.2015: „L'aide sociale peut être attractive“.

darf» der SKOS handelt es sich keineswegs um die Sicherung des Existenzminimums, sondern um einen vollwertigen Einkommensersatz. Auch das am wenigsten wohlhabende Zehntel der Schweizer Gesellschaft hat gemäss SKOS-Grundsätzen nicht nur ein Obdach, Zugang zu ausreichend Nahrungsmitteln, Kleidung und ärztlicher Grundversorgung zugute. Es soll zudem auf ein eigenes Auto, einen Flachbildfernseher, ein Smartphone und weitere Annehmlichkeiten Anspruch haben.

4.7 Bedingungsloses Grundeinkommen via Sozialhilfe?

Sozialhilfe in der Schweiz sichert heute nicht mehr nur das Existenzminimum, sie ersetzt vielmehr ein reguläres Einkommen, sodass mittels an der SKOS orientierter Sozialhilfe dem keiner Erwerbstätigkeit nachgehenden Bevölkerungsteil der gleiche Lebensstandard gesichert werden soll wie dem den Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen bestreitenden Bevölkerungsteil. **Die Richtlinien der SKOS haben somit nicht die Bekämpfung von Armut zum Ziel, sondern die Gewährleistung materieller Gleichheit aller.** Genau das widerspricht aber dem Zweck der Sozialhilfe. Wie ist etwa mit Menschen umzugehen, die ganz bewusst ein geringeres Einkommen in Kauf nehmen mit dem Ziel, z.B. persönliche Leidenschaften oder Hobbies auszuleben, wofür sie mehr Freizeit wollen? Gemäss SKOS-Logik sind solche Menschen grundsätzlich «arm» und unterstützungsbedürftig, denn sie bewegen sich im unteren Einkommensspektrum. Wie ist mit studentischen Haushalten umzugehen, geführt von jungen Erwachsenen, die in einem bestimmten Lebensabschnitt materiellen Verzicht bewusst in Kauf nehmen, damit sie später von einer höheren Bildung auch finanziell profitieren können? Sicher liegen sie als Studenten unter dem Einkommensdurchschnitt – arm oder bedürftig sind sie aber nicht. Eine Sozialhilfe, die in erster Linie materielle Angleichung aller anstrebt, führt den Gedanken der Hilfe ad absurdum. Diese Gleichmacherei und der Ansporn zum Missbrauch, insbesondere für Ausländer und Asylanten, muss gestoppt werden.

5 Die Grundsätze der SVP

Dieses Kapitel hält die SVP-Grundsätze zur öffentlichen Sozialhilfe und Fürsorge fest. Im Anschlusskapitel sind mögliche Muster-Anträge zur Umsetzung der SVP-Grundsätze auf allen politischen Ebenen formuliert. Die Grundsätze verfolgen das Ziel, die Sozialhilfe so zu organisieren, dass Notleidenden vorübergehend geholfen, eine untragbare Kostenexplosion für Sozialleistungen der öffentlichen Hand aber vermieden wird.

Kurz gesagt gilt aus SVP-Sicht:

- **Keine Zentralisierung, denn jede Person, jede Familie und jedes Umfeld ist anders;**
- **keine Hängematte, sondern Überbrückungshilfe und Hilfe zur Selbsthilfe;**
- **keine Überprofessionalisierung, denn sie stärkt Sozialbürokratie und Sozialindustrie und führt zur Pathologisierung der hilfesuchenden Menschen.**

Die Grundsätze lassen zudem einen föderalistischen Handlungsspielraum offen, können aber von ihrer Stossrichtung her in allen Lagen, in jedem Kanton, in jeder Gemeinde oder Stadt herangezogen werden. Die konkrete Ausgestaltung muss sich aber den kantonalen gesetzlichen Vorgaben und den strukturellen kommunalen Gegebenheiten anpassen. Denn bereits heute ist das System der Sozialhilfe auf Stufe Kantone und auf Stufe Gemeinde durch eine grosse Vielfalt an Strategien und Konzepten ausgezeichnet, obwohl die Tendenz zur Zentralisierung ungebremst fortschreitet.

5.1 Selbstverantwortung und Hilfe zur Selbsthilfe

Sozialhilfe der öffentlichen Hand soll immer darauf ausgerichtet sein, die hilfsbedürftige Person möglichst in eine Richtung zu begleiten, die ihr die **selbstverantwortliche Gestaltung ihres Lebens** aus eigener Kraft wieder erlaubt.³² Sie ist somit immer auch **Hilfe zur Selbsthilfe**. Sozialhilfe der öffentlichen Hand soll das **Überleben in Würde** gewährleisten. Sie hat den Charakter einer **Überbrückungshilfe** bei einer eingetretenen Notlage. Die Hilfe ist nur dann würdig und respektvoll, wenn man dem Hilfsbedürftigen auch eine Arbeit zutraut und seine Freiheit und Eigenverantwortung stärkt. Indem man einfach Geld in die Hand drückt, nimmt man einer Person hingegen ihre Würde und belässt sie in der Abhängigkeit. Man gibt sie auf und nimmt ihr die Chance auf ein selbstverantwortliches Leben.

Der effektive, über die Theorie hinaus umgesetzte Vorrang der Wiedereingliederung, das Verständnis der Sozialhilfe als subsidiäre, temporäre Unterstützung ist nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit, sie ist auch eine Frage der Menschenwürde. Lebenszufriedenheit und Stolz sind mit der Fähigkeit verbunden, auf eigenen Füßen zu stehen und den eigenen Lebensunterhalt aus eigener Leistung zu verdienen. Die SKOS hat sich in der Vergangenheit immer weiter von den Prinzipien der zivilgesellschaftlichen Solidarität entfernt. Sie institutionalisiert eine unangemessene und schädliche Anspruchsmentalität, die gegenüber den Hilfeleistenden anmassend und gegenüber den Empfängern unsozial ist. Dies ist auch ungerecht gegenüber den echt Bedürftigen. Sind Einzelne von einer echten, nicht voraussehbaren, unverschuldet eingetretenen Notlage betroffen, aus der sie sich aus eigener Kraft allein nicht befreien können, ist die öffentliche Hand zur Unterstützung verpflichtet. **Niemand darf hilflos dem Elend ausgesetzt werden.** Wer aber öffentliche Sozialhilfe begehrt, damit diese ihm einen bestimmten Lebensstandard («Anteil am gesellschaftlichen Leben») gestattet, macht sich des Missbrauchs der Sozialhilfe schuldig.

³² BZ, 07.10.2013: „Schluss mit blinder Armutsbekämpfung“. Von Sozialhilfeexperte Urs Mühle.

„Selbstverständlich muss ein moderner Staat für die Bedürftigen da sein. Sozialhilfe darf aber nur eine vorübergehende Nothilfe sein. Am Ende müssen die Betroffenen wieder auf eigenen Beinen stehen. Ausser solche, die das nicht können: Invalide, Behinderte. Die Umverteilung von Sozialgeldern zu Menschen, die selber für sich sorgen könnten, eskaliert. Der Sozialstaat ist in einer Sackgasse.“ Pfarrer Peter Ruch

5.2 Nicht nur Rechte, auch Pflichten!

Öffentliche Sozialhilfe ist verbunden mit einer generellen **Arbeitspflicht**. Vollständige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit ist durch ein Arztzeugnis des Vertrauensarztes der Gemeinde zu belegen. Wer kein Arztzeugnis vorlegen kann, das seine Arbeitsunfähigkeit bezeugt, ist zur Arbeitsleistung verpflichtet – zu leisten allenfalls auch in gemeinnütziger, von den Gemeindebehörden zugeteilter Arbeit. Es ist das Recht und die Pflicht jeder Gemeinde, von jedem, der Sozialhilfe beantragt, eine angemessene Gegenleistung zu verlangen. Gleichzeitig müssen auch die Bedingungen geschaffen werden, dass lokale Bauern- und Gewerbebetriebe unkompliziert, unbürokratisch und ohne Mindestlohnansprüche (und sonstige Auflagen aus den Gesamtarbeitsverträgen) solche Leute **vorübergehend** anstellen können. Gewisse Auflagen der Gesamtarbeitsverträge verhindern, dass viele ungelernete Personen zum Beispiel aus dem Asylbereich oder junge Arbeitslose eine Arbeitsstelle finden, da die Auflagen zu hoch sind. Da müsste bei den Gewerkschaften und Politikern endlich ein Umdenken einsetzen. **«Unzumutbare Arbeit» gibt es in diesem Zusammenhang nicht.** Der Sozialhilfe begehrenden bzw. empfangenden Person muss ab Beginn jeder Hilfeleistung klar sein, dass Sozialhilfe Überbrückungshilfe ist, die vom Empfänger Anstrengungen erwartet, mitzuhelfen, die Sozialhilfe-Abhängigkeit rasch zu vermindern, bzw. überflüssig zu machen.

Wer in einer späteren Lebensphase aus eigener Kraft wieder ein ausreichendes Einkommen erzielen kann, kann zur **Rückzahlung** der an ihn ergangenen Sozialhilfe verpflichtet werden. Dies darf aber keinesfalls Anreize setzen, doch lieber keine Arbeit anzunehmen. Das Einkommen muss genug hoch und stabil sein, bevor eine Rückzahlung in Betracht gezogen wird.

5.3 Subsidiaritätsprinzip

Ein weiteres Ziel muss eine **würdige und angemessene Hilfe** sein. Daher braucht es auch wieder mehr lokale und persönliche Verantwortung. Kommunale Verantwortlichkeit schafft persönliche und gemeinschaftliche Hilfe sowie eine würdige Hilfe zur Selbsthilfe. Lokale Verantwortlichkeit und persönlicher Umgang ermöglichen eine angemessene Kontrolle und Begleitung durch Beziehungen. Die **Zivilgesellschaft** (lokale Unternehmer, Vereine, Kirchen, private Hilfsorganisationen) soll wenn immer möglich miteinbezogen werden. Einen Weg dahin können auch unternehmerisch tätige Sozialfirmen bieten. Diese zunehmend verbreitete Form der Hilfe zur Selbsthilfe ist unter den richtigen Voraussetzungen mehr als ein bürokratisches Lippenbekenntnis; sie wirkt tatsächlich. Eine integrative Personalrekrutierung kann sich auch für im Wettbewerb stehende Unternehmen lohnen, sofern die Sozialhilfe die Leistungsanreize der Betroffenen nicht zerstört. Die Hilfeleistungen anordnende Gemeinde kann zudem direkte Verwandtenhilfe (von Nachkommen an ihre Eltern bzw. von Eltern an ihre Nachkommen) situationsgerecht einfordern sowie auf angemessene Weise das Vermögen einziehen.

So genannte «Professionalisierung» von Sozialhilfe, welche im Rahmen neu geschaffener, allein Funktionären unterstellten Einrichtungen die Gemeinden zu reinen Kostenträgerinnen der Sozialhilfe ohne jede Mitsprache degradiert, ist unstatthaft, weil sie die Gemeindeautonomie missachtet. Das **Milizprinzip** und die **Ehrenamtlichkeit** müssen in diesem Bereich wieder Platz haben und gestärkt werden.

5.4 Gemeindeautonomie

Die von einem konkreten Schicksalsschlag ausgehende Hilfsbedürftigkeit kann auf Gemeindeebene weitaus am besten beurteilt werden. Die Gemeinde ist am besten geeignet, die **dem konkreten Einzelfall angemessene Leistung** zu beschliessen, zu überwachen und gegebenenfalls zu korrigieren oder anzupassen. Sozialhilfe ist demgemäss eine der Gemeindeautonomie unterstellte Aufgabe. Leider verhindert heute in vielen Kantonen der kantonale Finanzausgleich, dass Gemeinden bei überhöhten Sozialleistungen mit einschneidenden Konsequenzen rechnen müssen. Das Problem wird damit weiter vertuscht. Die Gemeinde soll für die **Finanzierung**

der von ihr gesprochenen Leistungen zuständig sein. Dies schafft **klare Verantwortlichkeiten**, was wiederum die Voraussetzung ist für persönliche Kontrolle und würdige Hilfe sowie Solidarität und Akzeptanz. Wo die Gemeindeautonomie bei Sozialhilfeleistungen gewährleistet ist, ist die Gefahr von missbräuchlichem Sozialhilfebezug am geringsten.

Von überregionalen, kantonalen oder Bundesfachstellen erarbeitete **Empfehlungen** können bei der Anordnung von Sozialhilfe zu Rate gezogen werden. Für die Bemessung konkreter Hilfeleistungen sind indessen die sich aus dem konkreten Einzelfall ergebenden Erfordernisse ausschlaggebend. Die abschliessende Entscheidung bezüglich der zu leistenden Hilfe und deren Finanzierung müssen der gewählten Gemeindebehörde vorbehalten sein. Die Leistungen der Sozialhilfe bleiben für die Steuerzahler nur tragbar, wenn die Entscheide über zu leistende Sozialhilfe der Gemeinde vorbehalten bleiben, wo sie der einzelne Stimmbürger und Steuerzahler im Rahmen der direkten Demokratie mitbeeinflussen kann.

Bund	<ul style="list-style-type: none"> • BV Art. 12 und Bundesgericht: Absolutes Existenzminimum • ZGB (KESB) -> muss angepasst werden • Es darf keine nationale Sozialhilferegulierung geben
(SKOS)	Nur unverbindliche Richtlinien/Empfehlungen
Kantone	Nur schlanke gesetzliche Rahmenbedingungen für die Sozialhilfe
(Regionen)	Möglichst keine Regionalisierung, sondern mehr Gemeindeautonomie
Gemeinden	Freiheit und Verantwortung für Massnahmen und Leistungen

Tabelle 2: Stufengerechte Regelung der Sozialhilfe

5.5 Finanzpolitisches Gleichgewicht

Ein weiteres Ziel muss ein **finanzpolitisches Gleichgewicht** sein.

Jede Gemeinde hat im Rahmen der von ihr geleisteten Sozialhilfe zwei Erfordernissen zu genügen:

- Sie hat einerseits Notlagen zu mindern.
- Zweitens sind die Leistungen der Sozialhilfe abzustimmen auf das Erfordernis des ausgeglichenen Gemeindehaushalts. Entscheidungen zu Sozialhilfeleistungen haben darauf Rücksicht zu nehmen, dass die **Steuerbelastung** für jene erträglich bleibt, welche mit ihren Steuergeldern die Sozialhilfe finanzieren. Dies schafft auch Solidarität und Akzeptanz.

Dies schliesst die heutigen masslosen Aufwendungen für Sozialhilfe aus, denn die Kostenexplosion führt zu Steuererhöhungen und bringt vor allem die Gemeindefinanzen aus dem Gleichgewicht. Dies schafft neue Ungerechtigkeiten und überdehnt den Solidaritätsgedanken. Daher braucht es eine konsequente Missbrauchsbekämpfung, und die sozialromantischen Experimente müssen gestoppt werden. Zu einer konsequenten Missbrauchsbekämpfung bedarf es eines angemessenen Einsatzes beispielsweise von Sozialdetektiven. Es darf dadurch aber kein weiterer Kontroll- und Bürokratieapparat entstehen. Vielmehr braucht es dringend Anpassungen im Bereich Datenschutz, so dass einerseits die Kontrollen effizienter werden, andererseits auf lokaler Ebene auch die Hilfe unbürokratischer vonstatten gehen kann. Eine mögliche Lösung in diesem Bereich gibt der Kanton Bern vor: Hilfe gibt es erst nach Unterschrift einer Generalvollmacht, welche viele Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung und Weitergabe enthält.

Den Steuerzahlern kann indessen nie zugemutet werden, dass Sozialhilfe auch an Personen geleistet wird, die sich in irgendeiner Weise gegenüber Behörden renitent verhalten oder arbeitsscheu sind. **Sozialhilfe ist nur bei ausgewiesener Bedürftigkeit zu gewährleisten, nie aber zur Ruhigstellung renitenter oder arbeitsscheuer Personen. Auch darf die insbesondere bei Ausländern und Asylanten verbreitete Mentalität, sich auf Kosten des Staates durchfüttern zu lassen, nicht weiter geduldet werden, da ansonsten schwere soziale und gesellschaftliche Spannungen zu erwarten sind.**

5.6 Transparenz

Jede von der öffentlichen Hand gewährte Hilfe belastet die Steuerzahler der Gemeinde, oft auch des Kantons und des Landes. Daraus resultiert die Forderung, dass den Steuerzahlern gegenüber volle Transparenz zu gewährleisten ist bezüglich der im Rahmen der Sozialhilfe von der öffentlichen Hand erbrachten Leistungen sowie der davon begünstigten Personen. Dass demjenigen, der diese Leistungen zu finanzieren hat, **Rechenschaft** abgelegt wird über die Verwendung der von der öffentlichen Hand bezahlten Sozialhilfe, entspricht elementarer staatspolitischer Gerechtigkeit.

Oberstes Ziel muss aber die **Aufrechterhaltung von Solidarität und Akzeptanz** der Sozialhilfe als letztes soziales Netz sein. Diese Solidarität und Akzeptanz kann nur gegründet auf persönlicher Beziehung, dem **Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten** und dem effizienten Einsatz der durch die Steuerzahler zur Verfügung gestellten Mittel erreicht werden. Dafür braucht es **Transparenz und demokratisch, durch die Bürger legitimierte Entscheidungen**. Das Geld, welches für Bedürftige gedacht ist, darf zudem nicht in einem Sozialapparat versickern. Die vermeintliche Professionalisierung hat durch den übertriebenen Einbezug von Juristen, Treuhändern und Sozialarbeitern zum ungebremsten Kostenwachstum beigetragen. Gleichzeitig fördert diese Bürokratisierung und Professionalisierung die Anonymität und das Missbrauchspotenzial. Dies führt zu einer teilweise unwürdigen und fehlgeleiteten Hilfe, welche mehr Abhängigkeit, statt Freiheit und Selbstverantwortung fördert.³³

³³ NZZ, 28.12.2013: "Schluss mit der Skos, damit Sozialhilfe ihren Namen verdient". Von Pierre Bessard, Direktor Liberales Institut.

5.7 Grundbedarf – Minimum für das Überleben

Der Grundbedarf für eine würdige Existenz setzt sich zusammen aus

- der Gewährleistung **ausreichender Nahrung**,
- der Gewährleistung **ausreichender Kleidung**,
- der Gewährleistung eines **Daches über dem Kopf**,
- der Gewährleistung **ärztlichen Hilfe in Notlagen**.

Aus einem unvorhergesehenen Schicksalsschlag resultierende Hilfebedürftigkeit darf grosszügiger ausfallen als durch eine fahrlässige, unvorsichtige und überbordende Lebensführung selbstverschuldete Hilfebedürftigkeit. Für Personen, die altersabhängig, aber vor Erreichen des Pensionsalters arbeitslos werden, ist die Hilfe selbstverständlich ebenfalls grosszügiger auszugestalten. Ebenso dazu gehört die angemessene Unterstützung für alleinerziehende Personen.

Aufwendungen für Ferien (allenfalls gar im Ausland), für die Freizeitgestaltung, für die Haltung eines privaten Fahrzeugs usw. können niemals als Sozialhilfe von der öffentlichen Hand beansprucht werden, im Einzelfall aber dennoch Sinn machen, wenn es hierfür enge Kriterien gibt.

Eine Konkretisierung der Minimalleistungen könnte beispielsweise so aussehen: Genug Kalorien, ausreichend warme und nicht verlumpte Kleider, geheiztes Obdach, Kochgelegenheit, minimale Einrichtung, sanitäre Anlagen, gewisse Privatsphäre, elementare medizinische und hygienische Versorgung. Diese Minimalleistungen sind insbesondere für arbeitsscheue Jugendliche, Sozialtouristen und unkooperative Bezüger vorzusehen.

Angelehnt an das vom Bundesgericht festgelegte absolute Existenzminimum kann als Grundbedarf für eine Person heute ein Betrag von Fr. 12.- pro Tag bzw. Fr. 360.- pro Monat festgelegt werden. Diese Grundbedarf-Bemessung ist ausreichend. Die Kosten für Wohnung und Krankenkasse werden zusätzlich erstattet. **Unter Respektierung des so genannten «Lohnabstands-Gebots» wird der Grundbedarf (exkl. Krankenkassen-Prämie und Wohnungsmiete) für eine erwachsene Person in der Schweiz abgedeckt durch einen Betrag von ma-**

ximal Fr. 600.- pro Monat. Vor allem für Junge, Asylanten, Sozialtouristen und unkooperative Bezüger soll dieses bundesrechtlich abgestützte absolute Existenzminimum angewendet werden. Zum Vergleich: In Deutschland wird der Grundbedarf (Hartz IV) abgedeckt mit einem Beitrag von Euro 391.-. Damit ist die Entschädigung in der Schweiz auch unter Berücksichtigung etwas höherer Lebenskosten höher als in Deutschland. Dieser Grundbedarf versteht sich als Minimalleistung.

Das uferlose Wachstum sowohl der Sozialapparate als auch der Sozialkosten, das unter dem Einfluss der SKOS-Richtlinien Tatsache geworden ist, belastet die öffentlichen Haushalte teilweise massiv und damit die Schweiz insgesamt. Ausserdem verstärkt die Situation den unerwünschten «Sozialtourismus» und die Wirtschaftsflüchtlinge in untragbarem Ausmass. Mit der Erfindung eines «sozialen Existenzminimums» erhalten insbesondere Zuwanderer und Asylsuchende aus anderen Kulturen Leistungen, die sie durch entlohnte Arbeitsleistung in der Regel kaum je erhalten würden. Anfänglich vorhandener Arbeitswille wird damit gelähmt, Abhängigkeit von der Sozialhilfe verstetigt und sogar über Generationen weitergegeben.

6 Anhang I: Muster-Anträge und -Vorstösse

Die nachstehend formulierten Anträge sind mitsamt Begründungen als Beispiele zu verstehen, welche die wichtigsten aus der Sozialhilfe-Verpflichtung resultierenden Herausforderungen an die Gemeinden, die Kantone und allenfalls auch den Bund zu bewältigen suchen.

Diese Beispielvorstösse müssen jeweils an die kantonalen gesetzlichen Gegebenheiten sowie die lokalen Umstände angepasst werden, denn je nach Kanton, Gemeindegrösse und Gemeindestruktur sind die Schwerpunkte der Probleme anders.

6.1 Anträge auf Gemeindeebene

6.1.1 Für Transparenz in der Sozialhilfe – Interpellation

Siehe Kapitel 7.2.1

6.1.2 Austritt aus der SKOS

Die Gemeindebehörde wird beauftragt, den Austritt der Gemeinde oder der Sozialbehörde aus der Schweizerischen Organisation öffentlicher Sozialhilfe (SKOS) auf den nächstmöglichen Termin zu veranlassen.

Begründung

Wo Einzelne von einer echten, das heisst einer nicht voraussehbaren, unverschuldet eingetretenen Notlage betroffen sind, aus der sie sich aus eigener Kraft allein nicht befreien können, ist die öffentliche Hand zur Unterstützung verpflichtet. Niemand darf hilflos dem Elend ausgesetzt werden.

Von überregionalen, kantonalen oder Bundesfachstellen erarbeitete Empfehlungen für Sozialhilfeleistungen können zwar bei der Anordnung von Sozialhilfe zu Rate gezogen werden. Entscheidend sind aber die Erfordernisse, die sich aus dem konkreten Einzelfall ergeben. Die abschliessende Entscheidung über Ausmass und Dauer angeordneter Leistungen soll der Gemeindebehörde vorbehalten bleiben.

Die Schweizerische Konferenz der öffentlichen Sozialhilfe (SKOS) hat Empfehlungen veröffentlicht mit dem Ziel, allen je anfallenden Bedürfnissen mittels fixierter Normleistungen gerecht zu werden. Die SKOS-Richtlinien orientieren sich dementsprechend nicht an konkreten Einzelfällen, sie fixieren vielmehr eine Norm, welche aus gesamtschweizerischer Perspektive alle denkbaren Eventualitäten zur Leistungsbeurteilung berücksichtigt. Mit einer solchen Norm überfordern die SKOS-Richtlinien nahezu immer die im Einzelfall angetroffenen Bedürfnisse einerseits, die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden andererseits. Eine unrealistische Funktionärsinteressen befriedigende, nicht aber einer eingetretenen Notlage gerecht werdende Leistungsbeurteilung rechtfertigt den Austritt von Gemeinden aus der SKOS.

Vollends inakzeptabel ist, dass die SKOS-Richtlinien nicht bloss die Sicherung der Existenz garantieren, sondern dass sie dem Sozialhilfe-Empfänger vielmehr eine «angemessene Lebensführung im Rahmen der gesellschaftlichen Realitäten» ermöglichen sollen. Eine solche Zielsetzung kann niemals die Aufgabe der öffentlichen Sozialhilfe sein.

Die Explosion der Sozialhilfekosten kann nur durch Abkoppelung solcher Hilfe von verbindlichen Normen, die viel zu viele Gesichtspunkte in ihre Beurteilung einzubeziehen haben, erreicht werden. Deshalb ist die Mitgliedschaft der Gemeinde bei der Schweizerischen Konferenz öffentlicher Sozialhilfe (SKOS) aufzukündigen.

Die Kündigung könnte dazu beitragen, dass die SKOS ihre Norm-Leistungen nicht länger an unbezahlbaren Maximalvorstellungen von Sozialarbeitern orientiert, sondern vielmehr anerkennt, dass konkrete Einzelfallbeurteilung sowohl für menschliche als auch für bezahlbare Sozialhilfe sorgt.

6.1.3 Schaffung eines Gemeinde-Sozialkonzepts

Die Gemeindebehörde wird beauftragt, ein auf die Bedürfnisse unserer Gemeinde ausgerichtetes Sozialhilfe-Konzept zu erarbeiten und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Genehmigung zu unterbreiten.

Begründung

Die Bundesverfassung geht davon aus, dass jeder in der Schweiz wohnhafte Erwachsene sein Leben selbstverantwortlich auf der Grundlage eines durch eigene Leistung erzielten Erwerbseinkommens gestaltet.

Es besteht also keinerlei Verpflichtung der öffentlichen Hand, «Gratisleben» zu finanzieren.

Sozialhilfe ist in erster Linie vorgesehen für Menschen, die unverschuldet, also durch einen nicht beeinflussbaren Schicksalsschlag in Not geraten sind. Es ist selbstverständlich, dass die öffentliche Hand bei Eintreten solcher Schicksalsschläge helfend einzugreifen hat.

Auch Sozialhilfe geht vom Grundsatz aus, dass von jeder Person, der aus Geldern der öffentlichen Hand Unterstützung zugesprochen wird, angemessene Gegenleistung erwartet werden darf. Die Leistung von Sozialhilfe durch die Gemeinde ist von der Anerkennung dieses Grundsatzes abhängig. Erfüllt wird dieses Erfordernis, wenn seitens der Sozialhilfe beanspruchenden Person engagierte Suche nach einem Arbeitsplatz sichtbar wird.

Wer Sozialhilfe beansprucht, ist grundsätzlich arbeitspflichtig. Nur mittels Arztzeugnis kann teilweise oder vollständige Befreiung von der Arbeitspflicht erreicht werden. Wer im freien Arbeitsmarkt keine Stelle findet, leistet gemeinnützige Arbeit für die Gemeinde.

Arbeitsfähige, die Arbeitsleistung verweigern, werden vom Sozialhilfe-Bezug ausgeschlossen.

Als Grundsatz gilt, dass die zur Leistung von Sozialhilfe verpflichtete Öffentlichkeit das Recht hat zu erfahren, wofür die von der öffentlichen Hand finanzierte Sozialhilfe verwendet worden ist (Transparenz-Gebot).

Die aufgrund einer durch einen Schicksalsschlag eingetretenen Notlage geleistete Sozialhilfe der öffentlichen Hand soll für Betroffene immer Ausgangspunkt für den Aufbau einer neuen, selbstverantwortlich zu bewältigenden Existenz sein. Sie muss Betroffene durch geeignete Massnahmen motivieren, raschmöglichst wieder zu selbständiger Lebensführung aus eigenem Erwerb zu gelangen.

Ein Empfänger von Sozialhilfe, der in einer späteren Lebensphase aus eigener Kraft wieder ein ausreichendes Einkommen erzielt, kann zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der von der öffentlichen Hand empfangenen Hilfe verpflichtet werden.

Sozialhilfe ist grundsätzlich Übergangshilfe; sie wird deshalb zeitlich begrenzt bewilligt. Degressive, also im Lauf der Zeit abnehmende Leistungserbringung muss die Regel sein.

Die im einzelnen Fall richtige Beurteilung über Notlagen und daraus erforderliche Sozialhilfe kann nicht durch eine gesamtschweizerisch alle Sozialfälle normierende Behörde, sondern erfolgt allein durch die Gemeindebehörde, die ihre Entscheide auf den konkreten Einzelfall ausrichtet.

Die vom Volk zu wählende Gemeindebehörde trägt gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für bewilligte und geleistete Sozialhilfe und legt darüber regelmässig Rechenschaft ab.

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der öffentlichen Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) können zwar für Vergleiche konsultiert werden. Den Entscheid, welche Leistungen am konkreten Einzelfall orientiert tatsächlich von der öffentlichen Hand aufzubringen sind, trifft indessen die zuständige Gemeindebehörde auf der Grundlage des für die Gemeinde verbindlichen Sozialhilfe-Konzepts.

6.1.4 Definition des Existenzminimums

Die Gemeindebehörde ist zu beauftragen, für Sozialhilfeleistungen aus Mitteln der öffentlichen Hand ein Existenzminimum zu definieren und ihrer Hilfeleistung zugrunde zu legen. Das Existenzminimum wird definiert durch das elementare Bedürfnis an genügender Ernährung, genügender Kleidung, für ein Dach über dem Kopf sowie für die ärztliche Grundversorgung bei Krankheit und/oder Unfall.

Begründung

Zum Existenzminimum werden jene Leistungen gezählt, welche jedem Einzelnen das Überleben gewährleisten. Als Existenzminimum ist den in Not geratenen Gemeinde-Ewohnern also genügende Nahrung und Kleidung, ein Dach über dem

Kopf sowie die ärztliche Grundversorgung bei Krankheit oder Unfall zu gewährleisten.

Das für die Sozialhilfe gültige Existenzminimum entspricht dem betriebsrechtlichen Existenzminimum.

Es ist selbstverständlicher Grundsatz, dass die öffentliche Hand in der Schweiz dort für die Gewährleistung des Existenzminimums aufkommt, wo unverschuldete Notlage oder die Folgen eines Schicksalsschlags das Existenzminimum einer Person beeinträchtigen.

Vor allem für Junge, Asylanten, Sozialtouristen und unkooperative Bezüger soll das bundesrechtlich formulierte absolute Existenzminimum angesetzt werden.

Es ist aber ebenso Grundsatz, dass niemandem Luxusleistungen auf Kosten der öffentlichen Hand zustehen. Die öffentliche Hand kann deshalb zugunsten von Bezüger öffentlicher Sozialhilfe nie auch zur Finanzierung von Ferien, der Haltung eines Privatfahrzeugs oder Freizeitaktivitäten usw. verpflichtet werden.

Die öffentliche Sozialhilfe hat solche Zahlungen für Luxusleistungen ausdrücklich auszuschliessen, weil sie in vielen Gemeinden auf der Grundlage von SKOS-Richtlinien Tatsache geworden sind – nicht zuletzt am Ziel orientiert, Sozialarbeitern im Land mehr Stellen zu sichern, also nicht bloss Notlagen zu vermeiden.

6.1.5 Das Lohnabstands-Gebot ist zu beachten

Die Gemeindebehörde ist zu beauftragen, dass bei jeglicher Leistung von Sozialhilfe gewährleistet bleibt, dass der Sozialhilfe Beantragende mit Arbeitsleistung ein deutlich höheres Einkommen erzielen kann, als es ihm mit Sozialhilfe zuteil wird.

Begründung

Es muss der Grundsatz gelten, wonach ein volles, durch Arbeit erzielttes Erwerbseinkommen immer höhere Einkünfte garantiert, als es die Maximalleistung von Sozialhilfe gewährleistet. Damit wird verhindert, dass Sozialhilfe zum ständigen Einkommens-Ersatz wird, dessen Höhe den Empfänger davon abhält, sein Leben aus eigenem Erwerbseinkommen zu bewältigen.

Allein durch Beachtung dieses Lohnabstands-Gebots entsteht der erwünschte Anreiz für Sozialhilfe-Empfänger, aus eigener Anstrengung möglichst rasch durch eigene Arbeitsleistung wieder ein volles Erwerbseinkommen zu erzielen und sich damit eine komfortablere Lebensgestaltung leisten zu können.

Diese Entwicklung ist zu beschleunigen, indem einem Sozialhilfe-Abhängigen, der durch eigenes Bemühen wenigstens eine Teilzeit-Anstellung erreichen kann, nicht der gesamte Lohn zur Deckung der Leistungen der Sozialhilfe abgezogen wird. Wer arbeitet, soll vielmehr von allem Anfang an erfahren, dass er durch Arbeit ein höheres Einkommen erzielt, als es ihm durch Leistungen der Sozialhilfe gewährt werden kann. Diese Erfahrung beflügelt seinen Willen, möglichst rasch durch volle Arbeitsleistung wieder von der Sozialhilfe unabhängig zu werden.

6.1.6 Effiziente Missbrauchsbekämpfung

Die Gemeindebehörde hat die von ihr gewährten Sozialhilfe-Leistungen derart sorgfältig zu überwachen, dass die Missbrauchsmöglichkeiten auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Wird Missbrauch festgestellt, ist er sofort und spürbar zu ahnden – insbesondere durch verzugslosen Abbruch von Zahlungen an den fehlbaren Sozialhilfebezüger. Zudem verlieren gemäss von Volk und Ständen angenommener Ausschaffungsinitiative Ausländer unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.

Begründung

Durch Missbrauch verwirkt eine Person gemäss Bundesgericht sogar der Anspruch auf das absolute Existenzminimum.

Eine Person, welche Sozialhilfe bezieht, muss alles in ihrer Kraft stehende tun, um aus der Notlage herauszukommen. Wer eine zumutbare Arbeit verweigert, dem können die Leistungen eingestellt werden. Sogar schuldhaftes oder mutwilliges Untertun oder Untätigbleiben kann zur Einstellung führen. Mit einem Missbrauch soll der Anspruch erlöschen.

Wer missbräuchlich Leistungen der Sozialwerke bezieht und damit die arbeitende Bevölkerung der Schweiz bestiehlt, hat das Land zu verlassen. Es geht nicht an, dass unsere Sozialversicherungen betrogen werden, indem Arbeitsscheue und andere Profiteure sich mit Sozialleistungen das Leben finanzieren. Durch den damit verbundenen Abschreckungseffekt für alle Sozialtouristen werden die Missbräuche beim Erhalt von Sozialleistungen eingedämmt. Sodann kann auch die Zuwanderung zum Sozialsystem endlich eingebremst werden. Es geht nicht an, dass Leute unge rechtfertigt Leistungen von Sozialversicherungen beziehen und den Sozialwerken dann wiederum das Geld für die echt Bedürftigen fehlt.

6.2 Anträge auf Kantonsebene

Die nachstehend formulierten Vorstösse sind mitsamt Begründungen – sofern solche nötig sind – als Anregungen zu verstehen, welche die wichtigsten aus der Sozialhilfe-Verpflichtung resultierenden Herausforderungen an die Kantone zu bewältigen suchen.

Die aufgeführten Muster-Anfragen (bzw. -Interpellationen) dienen hauptsächlich dem Ziel, Informationen der Regierung über das Ausmass öffentlicher Sozialhilfe im Kanton in Erfahrung zu bringen – als Grundlage für anschliessend auf Gemeinde- und/oder Kantonsebene zu lancierende Vorstösse.

6.2.1 Für Transparenz in der Sozialhilfe – Interpellation

Der Regierungsrat/Gemeinderat/Stadtrat wird gebeten in Bezug auf die Sozialhilfe folgende Fragen zu beantworten:

Kosten und Struktur der Sozialhilfe

1. Wie haben sich die Sozialhilfekosten in den letzten 10 Jahren entwickelt?
2. Wie steht diese Kostenentwicklung in Zusammenhang respektive im Verhältnis zur Anzahl Fälle?
3. Welches sind die 10 teuersten Fälle des letzten Jahres (anonymisiert)?

4. Wie sieht die Entwicklung der Altersstruktur dieser Fälle aus? Wie sieht insbesondere der Anteil von jungen Sozialhilfebezügern aufgeteilt nach Alter und Aufenthaltsbewilligungskategorien aus? Wie viele dieser jungen Bezüger haben schon Eltern, die Sozialhilfe beziehen? Wie sieht der Kostenanteil der jeweiligen Altersklasse an den gesamten Sozialhilfekosten aus?
5. Wie sieht eine Vollkostenrechnung für einen Sozialhilfebezüger aus, aufgeteilt nach Alter, Zivilstand, Aufenthaltsstatus und Familiengrösse? (inkl. aller Zusatzleistungen, Vergünstigungen, Steuern, etc.)

Ausländer und Asylanten

1. Wie sieht der Ausländeranteil bei der Sozialhilfe aus, aufgeteilt nach Asylbewerber, anerkannten Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommene, EU-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige?
2. An wie viele Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung B/C wurde Sozialhilfe ausbezahlt? Unter welchem Aufenthaltstitel waren diese Bezüger in der Schweiz? An wie viele ausländische Sozialhilfebezüger wurden während der Bezugsdauer B-/C-Bewilligungen ausgestellt?
3. Wie vielen ausländischen Sozialhilfebezügern wurde die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert? (Altersstruktur, Aufenthaltsdauer in der Schweiz: es scheint viele Fälle zu geben, wo Eltern ihre Kinder erst mit 15 Jahren in die Schweiz holen und somit direkt in die Sozialhilfe führen)
4. Wie viele ausländische Kinder werden von der Sozialhilfe finanziert, welche ohne Eltern in der Schweiz leben? Wie hoch sind die Kosten für diese Kinder? Wie wird das genaue Alter kontrolliert?

Sanktionen und Kontrollen

1. Wie viele Sozialhilfeempfänger gibt es, die sich unkooperativ, missbräuchlich oder gewalttätig gegenüber den Sozialbehörden und sonstigen Behörden verhalten, aufgeteilt nach Schweizern und Ausländern? Erhält jemand weiterhin Sozialhilfe, auch wenn er für eine Straftat verurteilt wird? Wie sehen die konkreten Sanktionen gegenüber solchen Bezügern in der Praxis aus? Werden die Sanktionsmöglichkeiten voll ausgeschöpft?

2. Wie und mit welchen Vorgehensweisen schätzen die Sozialämter die Motivationslage bei den Bezügerinnen ein? Wie steht es um die Motivationslage der Bezügerinnen, aufgeteilt nach Alter und Aufenthaltsstatus?
3. Welche Sanktionsmöglichkeiten in der Sozialhilfe dürfen angewandt werden?
4. Warum wird für arbeitsscheue Jungbezügerinnen, renitente Bezügerinnen und Sozialtouristinnen das bundesrechtlich definierte absolute Existenzminimum nicht angewendet? Welche gesetzlichen Änderungen müsste man angehen, um dies zu gewährleisten?
5. Wie sehen die konkreten Kontrollmechanismen und –massnahmen gegen Missbrauch aus? Wer hat die Verantwortung dafür und wie werden sie ausgeführt?
6. Wie sieht die datenschutzrechtliche Situation in Bezug auf die Sozialhilfe aus? Welche Massnahmen müssten ergriffen werden, damit die Pflichten, vor allem die Auskunftspflichten von Empfängerinnen und die Auskunftsrechte von Ämterinnen erhöht werden könnten, insbesondere um auch die Transparenz gegenüber der Bevölkerung zu erhöhen?

Sozialbürokratie und Sozialindustrie

1. Wie viele Personen sind auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene im Sozialhilfswesen beim Staat und privat angestellt?
2. Wie sieht die Praxis der Vergabe von Mandaten an externe Firmen aus? Wie viel Geld wird von der Sozialhilfe respektive Sozialämterinnen an externe Sozialfirmen und andere Unternehmen ausbezahlt?
3. Wie sieht die Entwicklung des Einbezugs von externen Fachleuten (Psychologinnen, Ärztinnen, Juristinnen, Treuhänderinnen, Schuldenberaterinnen, Arbeitsintegrationscoaches u.ä.) im Sozialhilfebereich aus? Wie viel kostet dieser Einbezug von Fachpersonen?
4. Wie viele Aufträge und Mandate werden an die Fachhochschulen im Bereich Soziales erteilt? An welche und wie viel? Wie viele finanzielle Mittel erhalten die Fachhochschulen im Bereich Soziales für diese Aufträge und Mandate oder werden an Beraterinnen aus diesen Kreisen bezahlt?

6.2.2 Streichung der SKOS-Richtlinien

Verweise auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind aus allen Sozialhilfe- und Fürsorgegesetzen und -verordnungen zu entfernen.

Begründung:

Es darf nicht sein, dass die Berufsorganisation der Sozialarbeiter die Tarife für Sozialarbeit und Sozialhilfe in Form der SKOS-Richtlinien faktisch festlegen. Diese Tarife sind wie beispielsweise die AHV-Renten durch die Politik, nicht durch davon profitierende Funktionäre zu bestimmen.

6.2.3 Verbindlichkeit

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind als Empfehlungen für die ausführenden öffentlichen Organe auf kantonaler und kommunaler Ebene zu betrachten und dementsprechend in den kantonalen Sozialhilfe- und Fürsorgegesetzen und -verordnungen ausdrücklich als «unverbindliche Vergleichsempfehlungen» zu benennen.

Begründung

Das Subsidiaritätsprinzip müsste besonders im Bereich der Sozialhilfe gewahrt bleiben. Die Sozialhilfe muss ein auf möglichst persönlicher und gemeinschaftlicher Ebene stattfindender Prozess bleiben, darf also keinesfalls zu einem automatischen bürokratischen Prozess verkommen. Die Gemeindeautonomie in der Fürsorge ist zu achten, da nur auf dieser Basis eine für den konkreten Einzelfall sowohl angemessene und würdige, gleichzeitig aber auch kostenmässig tragbare Hilfe möglich ist, in welcher auch die Zivilgesellschaft (Familie, lokale Vereine, Stiftungen, Hilfswerke, Kirchen und Unternehmen) situationsgerecht eingebunden werden kann.

6.2.4 Anpassungen der SKOS-Richtlinien

Die Verweise auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind in den kantonalen Sozialhilfe- und Fürsorgegesetzen und -Verordnungen anzupassen und aus einzelnen Fragen und Kapiteln auszuklammern

– so beispielsweise bezüglich der Festlegung der Beträge sowie der Sanktionsmöglichkeiten bei Missbrauch.

Begründung

Die SKOS rechnet, ideologisch motiviert, mit zu hohen Ansätzen. Wer eine zumutbare Arbeit verweigert oder sich sonst nicht an die Bestimmungen der Behörden hält, dessen Sozialhilfe-Unterstützung müsste spürbar reduziert werden können. Die Schulen für Soziale Arbeit wie auch die SKOS lehnen dies indessen kategorisch ab.

Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft muss aber belohnt, Verweigerung und Faulheit bestraft werden können. Unterstützungsmassnahmen müssten deshalb auf bestimmte Verhaltensweisen der von Sozialhilfe Begünstigten ausgerichtet werden können.

Ausserdem müssten Arbeitslose möglichst rasch wieder einer Erwerbsarbeit zugeführt werden können.

Bezüglich der für jede Hilfeleistung vorzunehmenden Vollkostenrechnung darf die einem Empfänger zugesprochene Summe nie höher sein als der Minimallohn von Vollzeit-Angestellten.

6.2.5 Entzug der Aufenthaltsbewilligung bei Sozialhelfemissbrauch

Wer sich des Sozialhelfemissbrauchs schuldig macht, verliert seine Aufenthaltsbewilligung.

Begründung:

Gemäss Bundesverfassung Art. 121 Abs. 3 Bst. b verlieren Ausländer unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.

Die Beweggründe der Zuwanderer haben sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten grundlegend geändert. Während früher eine Zuwanderung in den Arbeitsmarkt stattgefunden hat, haben wir es heute vermehrt mit einer Zuwanderung ins

Sozialsystem zu tun. Dank unseres grosszügigen Sozialsystems fehlt oftmals jeglicher Anreiz zur Weiterbildung oder zur ausgedehnten Jobsuche auf dem weltweiten Arbeitsmarkt. Die Folge: Der Ausländeranteil der Sozialleistungsempfänger in der Schweiz ist überdurchschnittlich hoch.

Bezieht jemand missbräuchlich Leistungen von Sozialwerken oder von der Sozialhilfe, so kommt dies in vielen Fällen einem Betrug gleich: Er betrügt staatliche Instanzen, um ungerechtfertigt finanzielle Leistungen zu erhalten. Nach strafrechtlicher Lehre kennzeichnet sich Betrug als eine in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht durch Irreführung bewirkte Vermögensschädigung. Genau darum geht es beim Sozialmissbrauch in der Regel.

6.2.6 Entwurf Volksinitiative Gerechte Sozialhilfe der SVP des Kantons St. Gallen

Der Kantonsrat arbeitet unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie ein neues Rahmengesetz für die finanzielle Sozialhilfe mit folgenden Eckwerten aus: Materielles Existenzminimum als Grundlage; Eingliederung der Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsprozess als Priorität; Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen bei der Ausgestaltung der finanziellen Unterstützung; Vermeidung von Schwelleneffekten; Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen und individuellen Zulagen mit Obergrenzen; wirksames Sanktionssystem; straffe Rechtsmittelverfahren.

Begründung:

Die heutige Sozialhilfe stützt sich auf die SKOS-Richtlinien, die neben dem Grunbedarf eine grosse Anzahl Zusatzleistungen beinhalten die dazu führen können, dass der Gesamtbetrag der Sozialhilfe einem nach oben offenen Einkommensersatz gleichkommt, der nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck als Überbrückungshilfe entspricht.

Mit der Volksinitiative sollen Schwelleneffekte vermieden werden, damit sich Arbeiten lohnt, und die Priorität soll von der finanziellen Unterstützung auf die Eingliederung der Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsprozess durch wirksamere Bildungs-, Beratungs- und Integrationsmassnahmen gelegt werden. Die Anreize zu einer Aus-

bildung oder zu einer Erwerbsarbeit sollen für jene Sozialhilfebeziehenden verstärkt werden, die lediglich die obligatorische Schulzeit absolviert haben.

Die unterschiedlichen Lebenslagen sollen differenziert berücksichtigt werden. Für junge Erwachsene kann die Sozialhilfe bis zur Nothilfe degressiv ausgestaltet werden, für ältere ausgesteuerte Arbeitslose trägt sie ihrem früheren Erwerbseinkommen Rechnung. Für zugewanderte Ausländer wird das Anrecht auf Sozialhilfe an eine vorhergehende Mindestdauer der Erwerbstätigkeit in der Schweiz geknüpft. Die heutigen Sanktionsmöglichkeiten sollen verschärft und die Rechtsmittelverfahren verkürzt werden.

Der Kanton St. Gallen handelt autonom gegenüber den anderen Kantonen und dem Bund. Die Gemeinden setzen die finanziellen Leistungen fest und einigen sich auf die finanzielle Spanne, innerhalb welcher die Leistungen den lokalen Gegebenheiten angepasst werden können.

6.2.7 Transparenz der Finanzströme in der Sozialhilfe

Die kompletten Finanzströme der Sozialhilfe sind offenzulegen, insbesondere Transferzahlungen via Finanzausgleich und regionalisierte Abrechnungen.

6.2.8 Statische statt dynamische Verweise

Verweise auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind in allen Sozialhilfe- und Fürsorgegesetzen und -Verordnungen nur statisch, nicht mehr dynamisch vorzusehen.

Begründung

Es darf nicht sein, dass Veränderungen in den Richtlinien eines nicht demokratisch legitimierten Vereins, automatisch auch Veränderungen in kantonalen Gesetzen hervorrufen. Die zentrale Rechtsetzungskompetenz darf nie so weit von der betroffenen Bevölkerung entfernt sein.

6.2.9 Motion: SKOS-Mitgliederbeitrag soll künftig nicht mehr durch den Kanton, sondern durch die Gemeinden bezahlt werden

(gemäß Motion Mathias Müller, Orvin (BE), Fritz Ruchti, Seewil (BE) im bernischen Grossen Rat; auf jeweilige kantonale Rechtsgrundlagen und Gegebenheiten anzupassen)

Der Regierungsrat wird beauftragt, die momentan geltende Praxis, wonach der Kanton den Beitrag für die Mitgliedschaft aller Berner Gemeinden bei der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) bezahlt, dahingehend zu ändern, dass die Gemeinden selbstständig ihren Mitgliederbeitrag zu leisten haben.

Begründung:

Der jährlich fällige Mitgliederbeitrag bei der SKOS kann entweder durch den Kanton oder durch die Gemeinden bezahlt werden. Gemäss heutiger Praxis gehen die Kosten von 6 Rappen pro Einwohner/Jahr zulasten des Kantons. Dies soll künftig dahingehend geändert werden, dass die Gemeinden selber für ihren Mitgliederbeitrag aufkommen sollen.

Für die Gemeinden würde dies eine geringe finanzielle Mehraufwendung bedeuten, die zwischen minimal 250 Franken (Gemeinden bis 999 Einwohner) und maximal 6250 Franken (Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern) pro Jahr liegt. Der Kanton auf der anderen Seite würde rund 60 000 Franken einsparen.

Es geht darum, dass die Mitglieder selber die Kosten ihrer Mitgliedschaft übernehmen und sich so dieser Mitgliedschaft auch verstärkt bewusst werden. Die Übernahme der Mitgliedschaftsbeiträge durch den Kanton kommt einer Zwangsmitgliedschaft der Gemeinden gleich. Jede Gemeinde soll frei darüber entscheiden können, ob sie dieser umstrittenen Organisation angehören will und ob sie diese mitfinanzieren will.

6.2.10 Motion: Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe

(gemäß Motion Ueli Studer, Köniz (BE) im bernischen Grossen Rat; auf jeweilige kantonale Rechtsgrundlagen und Gegebenheiten anzupassen)

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat eine Teilrevision des SHG vorzulegen. Mit dieser Teilrevision soll der Umfang der wirtschaftlichen Hilfe für nachstehende Leistungen auf 90 Prozent derjenigen Summe beschränkt werden, die sich bei Anwendung der im Kanton Bern umgesetzten SKOS-Richtlinien ergibt:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt
- Situationsbedingte Leistungen
- Integrationszulagen

Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe soll zudem das Anreizsystem verstärkt werden.

Begründung:

In der Sozialhilfeverordnung wurden die SKOS-Richtlinien als verbindlich erklärt. In der Folge ist es nicht mehr möglich, der Rahmenbedingung nachzuleben, wonach die für Kanton und Gemeinden langfristig kostengünstigste Lösung zu wählen ist. Angesichts der schlechten finanziellen Situation im Kanton darf es in Bezug auf Kürzungs- und Sparmöglichkeiten keine Tabubereiche geben. Auch die individuelle Sozialhilfe soll kritisch überprüft werden können. Dies ist solange nicht möglich, als die SKOS-Richtlinien mehr oder weniger vorbehaltlos verbindlich erklärt bleiben. Kommt hinzu, dass ein Existenzminimum finanziert wird, das die Teilnahme am sozialen Leben mit geringen (Integrationszulage) oder gar keinen Eigenleistungen (minimale Integrationszulage) ermöglicht.

Der Regierungsrat hat mit der Revision der Sozialhilfeverordnung – Streichung der Kürzung beim Einstieg – das Anreizsystem wieder entschärft. Der Kanton Bern gehört zu jenen Kantonen, welche die Integrationszulage, wie sie von der SKOS vorgeschlagen wird, vollumfänglich ausrichten, während andere, finanziell besser dastehende Kantone sich auf einen Teilbetrag beschränken. Dies führt zu einer entsprechenden Sogwirkung und zu stetig wachsenden Sozialhilfekosten. Gleichzeitig sinkt der Anreiz für die Sozialhilfebeziehenden, zur Verbesserung ihrer Situation durch eigene Anstrengungen beizutragen.

Heute stehen zahlreiche Sozialhilfebeziehenden besser da, wenn sie keine Arbeit annehmen, da sie mit dem Wiedereinstieg ins Erwerbsleben wegen der Steuern un-

ter dem Strich ein tieferes verfügbares Einkommen aufweisen. Dies ist eine stossende Ungerechtigkeit.

Dass man über die Höhe der Sozialhilfeleistungen durchaus diskutieren kann, zeigt zum Beispiel der Umstand, dass ein nicht unbedeutender Teil der Sozialhilfeempfänger über ein Privatauto verfügt. Kritik an der Ausgestaltung der Sozialhilfeleistungen kommt auch von professioneller Seite. Frau Prof. Bütler (Universität St. Gallen) antwortete in einem Interview im Bund vom 10. September 2012 auf die Frage «Wollen sie die Sozialhilfe senken?»: «Bei den Jungen ja. Da die Sozialhilfe nicht nur für das Existenzminimum reicht, sondern auch die Teilnahme am sozialen Leben ermöglicht, wird ein Lebensstil gefördert, an den man sich gewöhnen kann.»

Der Regierungsrat hat mit seinem Entscheid zur Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien die Verantwortung in einem wichtigen und zunehmend teureren Bereich der kantonalen Politik einem privaten Verein übertragen, der vorwiegend die Interessen der Sozialtätigen und ihrer Klientel vertritt.

Mit einer Senkung der Ansätze für die Leistungen kann den beschriebenen Ungerechtigkeiten und der fehlenden Flexibilität entgegengewirkt, können die Anreize verstärkt und kann gleichzeitig für eine Kostensenkung für den Kantonshaushalt gesorgt werden.

6.2.11 Motion: Verstärkung der Sanktionsmöglichkeiten bei nicht kooperativen Sozialhilfebezügern

(gemäss Motion Mathias Müller, Orvin (BE) und Sabina Geissbühler, Herrenschwanden im bernischen Grossen Rat; auf jeweilige kantonale Rechtsgrundlagen und Gegebenheiten anzupassen)

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend abzuändern, dass gegen Sozialhilfeempfänger bei mangelndem Kooperationswillen schärfere Sanktionsmassnahmen als bislang ergriffen werden können.

Begründung:

Zuzüglich zum Grundbedarf werden den Sozialhilfebezügern Gesundheitskosten, Miete und allfällige individuelle bedarfsabhängige Leistungen gewährt.

Bei fehlender Kooperation riskiert der Sozialhilfeempfänger nach heutiger Praxis lediglich einen Abzug von 15 Prozent beim Grundbedarf. Da die zusätzlichen finanziellen Leistungen in der Regel jene des Grundbedarfs übersteigen, wirkt sich eine Kürzung beim Grundbedarf nur sehr geringfügig auf die finanzielle Situation des Sozialhilfeempfängers aus. Die Sanktionierungsmassnahme greift somit ins Leere, und die gewünschte Verhaltensänderung bleibt aus.

Schärfere Sanktionsmassnahmen gegenüber Sozialhilfeempfängern, deren Mitwirkung bei der beruflichen Integration eindeutig ungenügend ist, sind vertretbar. Gleichzeitig gibt es den Gemeinden mehr Handlungsspielraum, um gegen nicht-kooperierende Sozialhilfebezüger verhaltenskorrigierende Massnahmen zu ergreifen.

6.2.12 Anfrage: Familiennachzug in den Sozialstaat

(gemäss Antrag Barbara Steinemann, Regensdorf ZH, im Zürcher Kantonsrat)

In der Schweiz erhalten bis heute auch chronisch sozialhilfeabhängige Ausländer das Recht, Familienangehörige zuziehen zu lassen. So entstehender Familiennachzug belastet die öffentliche Hand überdurchschnittlich.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lautet die Praxis des Migrationsamtes des Kantons ... bezüglich Familiennachzug von sozialhilfeabhängigen Ausländern?

Wir ersuchen dazu um Erstellung einer genauen Übersicht, aus welcher der Aufenthalts-Status der Sozialhilfe-Bezüger und deren Recht auf Familiennachzug einerseits, der Umfang des stattgefundenen Familiennachzugs andererseits hervorgeht.

2. Wie viele ausländische Personen sind im Kanton ... in den Jahren 2008 - 2012 via Familiennachzug nachgezogen worden, wobei der Gesuchsteller für den erfolgten Familiennachzug Sozialhilfeempfänger war?

3. Wie viele ausländische Personen sind im Kanton ... in den Jahren 2008 - 2012 via Familiennachzug nachgezogen worden, wobei der Gesuchsteller für den erfolgten Familiennachzug IV-Empfänger war?

4. Wie viele ausländische Sozialhilfeempfänger stellten im Kanton ... in den Jahren 2008 - 2012 für Ehepartner, Angehörige und/oder Kinder ein Gesuch um Familiennachzug, das bewilligt oder verweigert wurde?

5. Wie viele Personen sind im Rahmen so bewilligten Familiennachzugs in den Jahren 2008 - 2012 im Kanton ... ansässig geworden? Wie viele davon sind von Sozialhilfe abhängig?

6.2.13 Anfrage: Praxis im Umgang mit chronischer Fürsorgeabhängigkeit ausländischer Personen

(gemäss Anfrage Barbara Steinemann, Regensdorf ZH, u.a im Zürcher Kantonsrat; auf jeweilige kantonale Rechtsgrundlagen und Gegebenheiten anzupassen)

In der Bevölkerung entsteht immer mehr der Eindruck, dass bei chronischer Fürsorgeabhängigkeit ausländischer Personen keine bzw. zu wenig konsequente Massnahmen ergriffen werden.

Zwei Muster-Vorfälle sollen die nachstehende Fragestellung illustrieren:³⁴

- Eine Frau aus einem zentralafrikanischen Staat gelangt in die Schweiz und heiratet hier einen EU-Bürger. Die Ehe wird vom zuständigen Bezirksgericht als Scheinehe beurteilt. Die Frau bleibt trotzdem seit nunmehr 10 Jahren in der gleichen Gemeinde unseres Kantons wohnhaft. Sie lebt seit ihrer Ankunft allein von Sozialhilfe. Jahr für Jahr hat das kantonale Migrationsamt ihre Bewilligung B erneuert.
- Ein Angehöriger eines mittlerweile befriedeten Jugoslawien-Nachfolgestaates hatte 2002 in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt. Das Gesuch wurde abgewiesen. Trotzdem lebt dieser Mann bis heute in unserem Kanton. Er ist hier keinen einzigen Tag einer geregelten Arbeit nachgegangen. Diesen Fakten entsprechend steht er im Status F (vorläufige Aufnahme).

³⁴ Die Muster-Vorfälle sollen durch Fälle aus dem eigenen Kanton ersetzt werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus welchen Gründen werden solche und ähnliche Fälle nie einer den Aufenthalt in der Schweiz beendenden Lösung zugeführt?
2. Aus was für Gründen ist unser Kanton bereit, Ausländern, welche jahrelang von Sozialhilfe leben, die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu entziehen?
3. Hat das Migrationsamt unseres Kantons in den letzten Jahren einmal einer chronisch fürsorgeabhängigen Person das Aufenthaltsrecht entzogen? Wenn nein, weshalb nicht?
4. Welche Rechtsmittel, welcher Rechtsweg und welche Leistungen stehen einer Person auf Kosten der öffentlichen Hand offen, der die Aufenthaltsbewilligung entzogen bzw. nicht erneuert wird?
5. Wie viele Kurz-Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen wurden EU-Bürgern sowie Drittstaaten-Ausländern aufgrund von in erheblichem Ausmass bezogener Sozialhilfe widerrufen?

Welche Praxis befolgt das Migrationsamt unseres Kantons in Fällen wie den geschilderten? Wird eine für fünf Jahre ausgesprochene Aufenthaltsbewilligung erneuert, wenn der Gesuchsteller von Sozialhilfe gelebt hat und aller Wahrscheinlichkeit nach weiterhin von Sozialhilfe leben wird?

6.2.14 Anfrage: Einwanderung in die Sozialhilfe dank Personenfreizügigkeit

(angelehnt an eine Anfrage von Hans-Ueli Vogt, Zürich/Hans Heinrich Raths, Pfäffikon ZH, im Zürcher Kantonsrat)

Personen aus der EU können gestützt auf das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU zur Stellensuche in die Schweiz einreisen. Ihnen kann unter gewissen Voraussetzungen eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden. Inzwischen wurde selbst vom Bundesrat eingeräumt, dass die Migrationsämter verschiedener Kantone solchen Personen Sozialhilfeleistungen ausrichten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, uns folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Kurzaufenthaltsbewilligungen sind im Kanton ... in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 erteilt worden?

2. Werden solche Kurzaufenthaltsbewilligungen auch Stellensuchenden aus den neuen, 2004 der EU beigetretenen EU-Oststaaten erteilt?

Wenn ja: Wie gross ist der Anteil von Stellensuchenden mit Kurzaufenthaltsbewilligungen aus den EU-Oststaaten an der Gesamtzahl von aus der EU zur Stellensuche in die Schweiz eingereisten Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligungen in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013?

3. Wenn die Stellensuche nach drei Monaten keine positives Resultat erbracht hat:

Nach welchen Grundsätzen wird danach entschieden, ob eine Kurzaufenthaltsbewilligung (falls sich die Gesuchsteller während der ersten drei Monate als Touristen in der Schweiz aufhielten) überhaupt erteilt oder allenfalls verlängert wird?

Wenn ja: Für welche Dauer wird eine solche Kurzaufenthaltsbewilligung verlängert?

4. Wie gross ist der Anteil der Personen, die in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 aus der EU zur Stellensuche in die Schweiz eingereist sind und nach Ablauf von drei Monaten um eine Kurzaufenthaltsbewilligung ersucht haben, gemessen an der gesamten Anzahl der Personen, die aus der EU für die Stellensuche in die Schweiz eingereist sind?

5. Wie gross war der Anteil der Personen, denen 2010, 2011, 2012 und 2013 eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Stellensuche für drei Monate erteilt und denen anschliessend eine Verlängerung ihres Aufenthalts bewilligt wurde, gemessen an der Gesamtzahl der Personen aus der EU, denen eine Kurzaufenthaltsbewilligung für drei Monate erteilt wurde?

6. Wie gross war der Anteil der Personen aus den neuen, 2004 der EU beigetretenen Ost-Mitgliedstaaten, denen 2010, 2011, 2012 und 2013 eine Verlängerung ihres Aufenthalts bewilligt wurde, gemessen an der Gesamtzahl der Personen aus der EU, denen eine solche Verlängerung gewährt wurde?

7. Wie gross ist der Anteil der Personen mit einem Hochschulabschluss, mit einer abgeschlossenen Berufslehre oder mit langjähriger Erfahrung in ihrem Beruf an der Gesamtzahl der Personen aus der EU, denen eine Kurzaufenthaltsbewilligung für drei Monate und allenfalls eine Verlängerung dieser Kurzaufenthaltsbewilligung in den Jahre 2010, 2011, 2012 und 2013 gewährt wurde?

8. Wie wird in Erfahrung gebracht, ob Personen, denen keine Kurzaufenthaltsbewilligung oder keine Verlängerung derselben gewährt wurde, die Schweiz wieder verlassen?

9. Wie überprüft die kantonale Verwaltung, ob die Gesuchsteller, wenn sie um eine Bewilligung bzw. um Verlängerung einer Bewilligung für einen Kurzaufenthalt zwecks Arbeitssuche ersucht haben, sich ernsthaft um eine Anstellung bemühen oder allenfalls glaubwürdige Aussicht auf Beschäftigung besteht?

10. Welche Massnahmen haben der Regierungsrat und die Verwaltung getroffen, um sicherzustellen, dass Beschränkungen bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen gemäss Personenfreizügigkeitsabkommen, die einen Arbeitsvertrag voraussetzen, nicht durch Kurzaufenthaltsbewilligungen und Verlängerungen solcher Bewilligungen umgangen werden?

Hat die Regierung Kenntnis von solchen Umgehungsversuchen? Wenn ja: Wie gross ist deren Anzahl? Und wie verteilen sich diese Fälle auf Gesuchsteller aus den «alten» und den «neuen» (ab 2004) EU-Mitgliedstaaten?

11. Unterstützt die kantonale Verwaltung Personen, die im Rahmen der Personenfreizügigkeit in die Schweiz eingereist sind, bei der Stellensuche?

Wenn ja: Wie erfolgt solche Unterstützung?

Wie hoch sind nach Schätzung der Regierung die aus solcher Unterstützung anfallenden Kosten?

12. Wie beurteilt der Regierungsrat den volkswirtschaftlichen Nutzen, der dem Kanton ... aus seinen Bemühungen erwächst, Arbeitslosen aus der EU bei der Stellensuche in der Schweiz behilflich zu sein?

13. Indem der Kanton Stellensuchende aus der EU bei ihrer Stellensuche in der Schweiz unterstützt, indem er ihnen z.B. eine Kurzaufenthaltsbewilligung ausstellt, dürfte er schweizerische Stellensuchende konkurrenzieren.

Wie beurteilt der Regierungsrat diese Tatsache?

14. Werden im Kanton ... durch Kanton und/oder Gemeinden Sozialhilfeleistungen erbracht zugunsten von Personen, die zum Zweck der Stellensuche in die Schweiz eingereist sind?

Wenn ja: Wie umfangreich waren diese Leistungen in finanzieller Hinsicht in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013?

Welche Kosten erwuchsen der öffentlichen Hand aus diesen Bemühungen?

Wie verteilen sich diese Kosten zugunsten von Stellensuchenden auf die «alten», also westeuropäischen und auf die «neuen», also osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten?

15. Werden im Kanton ... Sozialhilfeleistungen von Kanton und/oder Gemeinden auch zugunsten von Personen erbracht, die ihre Stellensuche nach entsprechendem Gesuch oder nach einer Verlängerung einer Kurzaufenthaltsbewilligung fortgeführt haben?

Wenn ja: Wie hoch waren diese Leistungen in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013?

Um wie viele Fälle ging es in diesen Jahren?

Wie verteilen sich die geleisteten Beträge bzw. Fälle auf Personen aus den «alten», also westeuropäischen, und den «neuen», also osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten?

16. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass es nicht angeht, Personen mit Sozialhilfeleistungen zu unterstützen, die aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens als Stellensuchende in die Schweiz einreisen und in der Folge allenfalls eine Kurzaufenthaltsbewilligung erhalten?

Ist der Regierungsrat bereit, seine Haltung zu dieser Frage nötigenfalls auch gegenüber den Gemeinden des Kantons durchzusetzen?

17. Ist der Regierungsrat bereit, gegenüber Personen, die gestützt auf das Personenfreizügigkeitsabkommen zur Stellensuche in die Schweiz eingereist sind, die auch sozialhilfebedürftig sind, die Kurzaufenthaltsbewilligung zu widerrufen und diese Personen des Landes zu verweisen? Ist der Regierungsrat bereit, unrechtmässig ausgerichtete Sozialhilfebeträge zurückzufordern?

18. Werden im Kanton ... durch Kanton und/oder Gemeinden auch noch andere staatliche Leistungen als Sozialhilfe-Unterstützung zugunsten von Personen erbracht, die gestützt auf das Personenfreizügigkeitsabkommen zur Stellensuche in die Schweiz eingereist sind?

Werden im Kanton ... an solche Personen Nothilfeleistungen und/oder Rückkehrhilfeleistungen erbracht?

Werden Fürsorgeleistungen erbracht, die über die Nothilfe hinausgehen?

Wenn ja: In wie vielen Fällen und mit welchen Beträgen wurden solche zusätzlichen Leistungen (Rückkehrhilfe-Leistungen und Fürsorgeleistungen) in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 erbracht?

19. Erbringt der Kanton ... Leistungen der Arbeitslosenversicherung zugunsten von Personen aus der EU, die zur Stellensuche in die Schweiz eingereist sind und keine Arbeitsstelle in der Schweiz gefunden haben?

Werden solche Leistungen auch zugunsten von Personen erbracht, denen eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt oder allenfalls auch verlängert wurde?

Wenn ja: In wie vielen Fällen und mit welchen Beträgen wurden in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 solche Leistungen erbracht?

Wie verteilen sich die geleisteten Beträge bzw. Fälle auf Personen aus den «alten», also westeuropäischen und aus den «neuen», also osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten?

20. Wie beurteilt der Regierungsrat den jetzigen Stand und die Perspektiven der armutsbedingten Zuwanderung aus der EU im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens? Wie werden sich die Perspektiven nach der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien verändern?

6.2.15 Postulat: Sanktionswesen in der Sozialhilfe

(gemäss Postulat Claudio Schmid, SVP, Bülach u.a. im Zürcher Kantonsrat; auf jeweilige kantonale Rechtsgrundlagen und Gegebenheiten anzupassen)

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) zu veranlassen, als Sanktion bei missbräuchlichem Bezug von Sozialhilfe eine maximale Kürzung der Leistungen um 33 Prozent vorzusehen.

Begründung:

Im Kanton ... können die Sozialbehörden die Sozialhilfe als Sanktion bei Missbrauch um maximal 15 % kürzen. Dies geht aus den SKOS-Richtlinien (A8-4) hervor. Eine derart tief angesetzte Kürzung erzielt keine Wirkung; die rentierten Sozialhilfebezüger lassen sich von solch geringem Kürzungsumfang nicht beeindrucken.

Einige Kantone nehmen bereits heute Kürzungen im Umfang von bis zu 35 Prozent vor (wie vom aargauischen Verwaltungsgericht in langjähriger Praxis bestätigt). Gleiche Sanktionsmassnahmen sollte man auch den Behörden des Kantons ... ermöglichen.

6.2.16 Postulat: Autos und Sozialhilfe

(gemäss Postulat Peter Preisig, SVP, Hinwil ZH, Hansruedi Bär, SVP, Zürich, und Beat Stiefel, SVP, Egg ZH, im Zürcher Kantonsrat)

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie das Sozialhilfegesetz dahingehend abgeändert werden kann, dass Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger während der Zeit ihrer Fürsorgeabhängigkeit keine Fahrzeuge mieten, besitzen oder zu Eigentum erwerben dürfen. Zudem darf ein Fahrzeug keiner Drittperson zum Gebrauch überlassen werden.

Bei Zuwiderhandlung sollte eine Leistungskürzung um die Summe der für das Auto anfallenden Kosten verfügt werden.

Ausnahmen können bewilligt werden, wenn die Benutzung des eigenen Autos zur Generierung eines eigenen Erwerbseinkommens und damit zur Senkung der Sozialhilfeunterstützung führt. Auch für Fahrten, welche aus gesundheitlichen Gründen

notwendig sind und nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigt werden können, können Ausnahmen bewilligt werden.

Begründung

Die Unterhaltskosten für ein Auto betragen auch für kostengünstige Modelle monatlich mindestens 500 Franken. Mit der Grundentschädigung von 960 Franken pro Monat gemäss SKOS kann sich nach Adem Riese keine Sozialhilfeempfängerin und kein Sozialhilfeempfänger den Luxus von Autobesitz leisten. Die meisten Sozialhilfebeziehenden Fahrzeuglenker erhalten Fahrzeuge, indem ihnen diese von Drittpersonen überlassen werden. Folgerichtig wäre es, diesen Dritten auch zuzumuten, echte lebensnotwendige Leistungen an die Fürsorgeabhängigen zu übernehmen.

Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger benötigen grundsätzlich kein eigenes Auto. Der öffentliche Verkehr ist in unserem Kanton derart ausgebaut, dass jedes Ziel ohne unzumutbaren Zusatzaufwand mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

6.2.17 Interpellation: Kostensteigerungen bei Fremdplatzierungen

(gemäss IP Barbara Steinemann, Regensdorf ZH, im Zürcher Kantonsrat; auf jeweilige kantonale Rechtsgrundlagen und Gegebenheiten anzupassen)

Viele Gemeinden ächzen unter weit überdurchschnittlichen Aufwandsteigerungen für ihre sozialen Aufgaben. Augenfällig ist die Kostenexplosionen, die durch sog. Fremdplatzierungen und insbesondere durch Heimplatzierungen von Kindern. Manche Gemeinde musste schon wegen einer oder zwei Fremdplatzierungen von Kindern den Steuerfuss erhöhen; anderen schrumpft als Folge solcher Aufwandsteigerung das Eigenkapital massiv.

Sozialausgaben der genannten Art belasten den kommunalen Haushalt weit überdurchschnittlich, ohne dass die davon betroffenen Gemeinden auf den Umfang anfallender Kosten Einfluss nehmen könnten.

Ein Beispiel: Im Jahr 2002 betrug der Aufwand der Gemeinde Regensdorf für «Soziales» noch 7,4 Mio. Franken. Bis 2008 stieg er auf 11,358 Mio. Franken. Für 2014 mussten sogar 14,46 Mio. Franken für Sozialaufwendungen eingeplant werden. Ga-

ben die 171 Zürcher Gemeinden 1986 noch 272 Fr. pro Einwohner für Soziales aus, so betrug der Aufwand pro Einwohner im Jahre 2010 durchschnittlich volle 964 Fr. Selbstverständlich haben sich in diesen 14 Jahren Ansprüche geändert, aber sicher nicht in einem Ausmass von 255 %.

Wer Kritik an den Kosten für Heimeinweisungen und Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen anbringt, wird regelmässig mit dem Vorwurf konfrontiert, ob er fahrlässig die Entwicklung eines Jugendlichen oder Kindes gefährden und allenfalls gar dessen Abdriften in die Kriminalität oder gar in den Selbstmord in Kauf nehmen wolle. Auf diese Weise wird alle Kritik an den exorbitanten Kosten mit den Schlagworten «Kindswohl» und «Qualitätssicherung» unterlaufen.

So sehen sich die kommunalen Verwaltungen und Behörden genötigt, diese Kosten einfach abzusegnet. Offen bleibt dabei auch, ob der jahrelange, sehr teure Betreuungs- und Erziehungsaufwand überhaupt Erfolg, der Gesellschaft also Nutzen gebracht hat.

Die Hochschulen für Soziale Arbeit verzeichnen eine stetige Zunahme von Absolventen. Diese begnügen sich in beruflicher Hinsicht offenbar immer weniger bloss mit kommunalen Verwaltungsaufgaben. Sie suchen in zunehmendem Ausmass beratende Funktionen «an der Front». Die kommunalen Sozialämter bekunden als Konsequenz dieser Entwicklung zahlenmässig sinkende Bewerbungen für Verwaltungsjobs. Die sozialpädagogisch operierenden Institutionen stellen im Gegensatz dazu immer mehr ausgebildete Sozialarbeiter ein.

Welche rechtlichen Grundlagen erlauben sozialen Institutionen, Kosten für Heim- bzw. Fremdplatzierungen den Herkunftsgemeinden der Fremdplatzierten zuzuweisen, ohne dass diese Gemeinden dazu etwas zu sagen haben?

Wie verteilen sich die durch Fremd- bzw. Heimplatzierungen anfallenden Kosten auf Gemeinden, Schulgemeinden und den Kanton?

Auf welche Gesamtsumme beliefen sich die durch Fremd- bzw. Heimplatzierungen in unserem Kanton ausgelösten Kosten bei Gemeinden, bei Kanton und beim Bund in den Jahren 2003 und 2013?

Wie viele Fremd- bzw. Heimplatzierungen wurden im Kanton ... in den Jahren 2003 und 2013 angeordnet?

Welche Ursachen liegen der massiven Kostensteigerung für Fremd- bzw. Heimplatzierungen zugrunde?

In wie vielen Fällen (in absoluten und in Prozentanteil-Zahlen) von Fremd- bzw. Heimplatzierungen wurden Elternbeiträge erhoben? Welchen Prozentanteil an den Gesamtkosten erreichten diese Elternbeiträge?

Ist die Regierung in der Lage, kostengünstigere Alternativen zur Fremd- bzw. Heimplatzierung von Kindern und Jugendlichen wenigstens zu nennen?

6.2.18 Motion Kanton Zug SKOS, Entlassung aus der Sozialhilfe: Anreize für Junge erhöhen

eingereicht durch Hanspeter Rast SVP KR Reichenburg, Bernadette Wasescha SVP KR Merlischachen, Ruedi Imlig FDP KR Arth- Oberarth- Goldau, Bruno Hasler CVP KR Schübelbach)

Rund 45 Prozent der Menschen, die in der Schweiz Sozialhilfe beziehen, sind 25 Jahre alt oder jünger. Eine grosszügige Sozialhilfe ist ein Anreiz, nicht zu arbeiten. Oder man arbeitet als Sozialhilfebezüger nur noch so viel, dass man innerhalb des nicht steuerbaren Freibetrages bleibt, aber nicht mehr. Ansonsten kürzt sich die Person massiv selber. Wer arbeitet und aus der Sozialhilfe fällt, hat oft mehrere Hundert Franken weniger. Bei Familien ist die Differenz noch grösser.

Einzelpersonen, die völlig von der Fürsorge abhängig sind, erhalten neben einer Grundpauschale von 986.- Fr pro Monat zusätzliche Beiträge für. Gesundheitskosten, Wohnung, Kinderbetreuung, Integrations- und Sprachkurse, Transportspesen, Sozialversicherungsbeiträge und vieles mehr. So kommen Sozialhilfeempfänger auf Beträge, die teilweise weit über den Einkommen der arbeitenden Bevölkerung liegen. Eine Familie mit vier Kindern beansprucht rund 6000.- Fr / Monat von der Sozialhilfe. Netto — das entspricht einem Bruttolohn von gegen 100000.- Franken pro Jahr, wobei sämtliche Leistungen steuerbefreit sind.

Fazit: ein 20-Jähriger erhält heute den gleichen Betrag wie ein 55-Jähriger, obwohl er regelmässig einen tieferen Lebensstandard haben dürfte beziehungsweise sollte. Ein junger Sozialhilfebezüger erhält mehr als seine gleichaltrige Kollegin, die eine Lehre absolviert. Die Sozialhilfe-Ansätze sind für junge Leute zu hoch.

Deshalb sind auch viele Jugendliche nicht motiviert, früh aufzustehen und einer Arbeit nachzugehen, bei der sie kaum mehr verdienen, als sie von der Sozialhilfe erhalten. Es braucht aber Ausbildungs- resp. Eingliederungsangebote für Junge.

Demzufolge soll bei Jungen die Sozialhilfe nach unten korrigiert werden. Begründung: einem Jungen, der zuvor noch nie ein volles Einkommen erzielt hat, soll von der Sozialhilfe nicht der gleiche Lebensstandard geboten werden wie beispielsweise einem 55-Jährigen.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (ShG) vorzulegen.

Mit dieser Teilrevision soll das Niveau der finanziellen Unterstützung in der Sozialhilfe bei jüngeren Personen gesenkt werden, da die SKOS-Ansätze bei Jungen im Vergleich zur älteren, ausgesteuerten Generation zu hoch sind.

Die Gemeinden sind zu motivieren, einen Teil der freiwerdenden Mittel in Ausbildungs- bzw. Eingliederungsangebote zu investieren.

6.3 Anträge auf Bundesebene

6.3.1 KESB-Anpassung (bereits eingereicht)

Der Bundesrat wird beauftragt, die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere von ZGB Artikel 440 einzuleiten, so dass die Mitsprache der Gemeinden im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes gewährleistet ist. Im Rahmen der Gemeindeautonomie soll die sogenannte Professionalisierung und Zentralisierung im Vormundchaftswesen gebremst oder rückgängig gemacht werden können.

Begründung

Die Reform des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts hat heute nachweislich in die falsche Richtung geführt. Die durch die Revision angeregte Professionalisierung und Zentralisierung hat zu einem ungeahnten Kostenwachstum geführt. Die Gemeinden wurden dabei ihrer sozial- und finanzpolitischen Kompetenzen beraubt. Dies verlangt nach einer umgehenden Korrektur. Die Gemeindebehörden brauchen wieder

entsprechende Entscheidungskompetenz. Die Ebenen des Entscheidens und Bezahlens müssen wieder zu Gunsten einer subsidiären Lösung aufeinander abgestimmt werden. Ausserdem muss die durch die Professionalisierung und Zentralisierung ausgelöste Kostenlawine zwingend rückgängig gemacht werden. Die Gemeindeautonomie, das Subsidiaritäts- und Milizprinzip sind grundlegende Werte unseres Staatswesens und müssen vor allem im Bereich der Fürsorge und Vormundschaft gestärkt, statt abgebaut werden.

7 Anhang II: Gesetzesgrundlagen in den Kantonen

Erwähnung der SKOS Richtlinien in kantonalen Rechts-Dokumenten (Stufe Gesetz und Verordnung), Stand 2013

Kt	Gesetzesstufe	Verordnungsstufe	Bemerkungen
AG	-	Verbindlich mit Ausnahmen	Statisch
AI	-	-	-
AR	-	Verbindlich mit Ausnahmen	Dynamisch
BE	-	Verbindlich mit Ausnahmen	Statisch
BL	Orientierung	-	Dynamisch
BS	Orientierung	Verbindlich mit Ausnahmen	Explizit dynamisch
FR	Orientierung	Verbindlich mit Ausnahmen	Dynamisch
GE	-	Teilweise verbindlich	Dynamisch
GL	Verbindlich mit Ausnahmen	X (keine Verordnung)	Dynamisch
GR	-	Verbindlich mit Ausnahmen	Statisch
JU	-	Verbindlich (mit Ausnahmen?)	Dynamisch
LU	Verbindlich mit Ausnahmen (wegleitend)	Verbindlich mit Ausnahmen	Dynamisch
NE	-	Orientierungshilfe	Dynamisch
NW	-	Verbindlich (wegweisend)	Dynamisch
OW	-	-	-
SG	-	-	-
SH	-	-	-
SO	Verbindlich mit Ausnahmen (richtet sich nach)	Verbindlich mit Ausnahmen	Dynamisch
SZ		Orientierung (wegleitender Charakter)	Dynamisch
TG		Verbindlich mit Ausnahmen	Dynamisch
TI	(Verbindlich mit Ausnahmen?)	(Verbindlich mit Ausnahmen?)	Dynamisch
UR	Orientierung	X (keine Verordnung)	Dynamisch
VD	(Verbindlich mit Ausnahmen?)	(Verbindlich mit Ausnahmen?)	Dynamisch
VS	Verbindlich mit Ausnahmen (subsidiär)	Verbindlich mit Ausnahmen (subsidiär)	Dynamisch
ZG	-	Verbindlich mit Ausnahmen (richtet sich nach)	Dynamisch
ZH	-	Verbindlich	Statisch

In 10 Sozialhilfegesetzen sind die SKOS-Richtlinien erwähnt, davon gelten sie in 6 Fällen als verbindliche Norm, in 4 als Orientierungshilfe. In 19 Kantonen werden die SKOS-Richtlinien in Dokumenten auf Verordnungsstufe erwähnt, davon in 2 Fällen (ZH und NW) als umfassend verbindlich, in 15 als verbindlich und in 2 Fällen als Orientierungshilfe. Nur in 4 Kantonen werden die SKOS-Richtlinien gar nicht erwähnt (AI, OW, SG und SH).

Detaillierte Auflistung der Verweise auf die SKOS-Richtlinien

Kt.	Dokument	Text	Bemerkungen
AG	Sozialhilfe- und Präventionsgesetz SPG 851.200	<p>§ 10 Bemessung</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt Art und Höhe der materiellen Hilfe, wobei eine Koordination mit andern Kantonen angestrebt wird.</p>	Schwache allgemeine Legitimation
AG	Sozialhilfe- und Präventionsverordnung SPV 851.211	<p>§ 10 Bemessungsrichtlinien (§ 10 SPG)</p> <p>¹ Für die Bemessung der materiellen Hilfe sind die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien vom 18. September 1997 für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) mit den bis zum 1. Juli 2004 ergangenen Änderungen, unter Vorbehalt der Absätze 2–5 und soweit das SPG beziehungsweise dessen Ausführungserlasse keine weiteren Abweichungen enthalten, gemäss Anhang verbindlich. *</p> <p>² Die Pauschale für den Lebensunterhalt entspricht dem Grundbedarf I der SKOS-Richtlinien abzüglich 5 %.</p> <p>^{2bis} Der Zuschlag zum Grundbedarf I beträgt ab der dritten Person über 16 Jahre Fr. 100.– pro Person, maximal Fr. 400.– pro Unterstützungseinheit. *</p> <p>³ Der Grundbedarf II beträgt Fr. 50.– pro Person, maximal Fr. 200.– pro Unterstützungseinheit. *</p> <p>⁴ Die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind im Rahmen der materiellen Hilfe zu übernehmen.</p> <p>⁵ Es gelten folgende weitere Abweichungen von den SKOS-Richtlinien:</p> <p>a) Die Finanzierung der Kosten von Urlaubs- oder Erholungsaufenthalten erfolgt in der Regel über Fonds und Stiftungen.</p> <p>b) Die Kosten weiterer situationsbedingter Leistungen werden nur in speziell begründeten Ausnahmefällen übernommen.</p> <p>c) Sofern die Benützung eines Motorfahrzeuges nicht beruflich oder krankheitsbedingt zwingend erforderlich ist, werden die Betriebskosten in Abzug gebracht. Liegen solche Gründe vor, entfällt der Abzug. Ein durch Dritte zur Verfügung gestelltes Motorfahrzeug gilt als Naturalleistung, die ohne Vorliegen der er-</p>	Verbindlich mit vielen Ausnahmen zeitliche Fixierung: keine automatisch Anpassung!

		<p>wähnten zwingenden Gründe als eigene Mittel angerechnet wird.</p> <p>d) Privathaftpflicht- und Hausratsversicherungen sind aus dem Grundbedarf I zu finanzieren.</p> <p>e) * Kinder in Wohn- und Lebensgemeinschaften werden bei der Mietzinsberechnung mit dem Faktor 1 einbezogen.</p> <p>6 Der Regierungsrat bestimmt, welche weiteren Pauschalregelungen eingeführt werden.</p> <p>§ 15 Folgen der Missachtung</p> <p>1 Bei der Kürzung der materiellen Hilfe ist die Existenzsicherung zu beachten. Kürzungen sind in der Regel zu befristen.</p> <p>2 Die Existenzsicherung liegt bei 65 % des Grundbedarfs I gemäss SKOS-Richtlinien. Diese Grenze darf auch bei der Kürzung gebundener Ausgaben, wie zum Beispiel Wohnungsmiete oder Versicherungsprämien, nicht unterschritten werden. Absatz 3 bleibt vorbehalten.</p> <p>3 Verhält sich die unterstützte Person rechtsmissbräuchlich, kann eine Kürzung der materiellen Hilfe auch unter die Existenzsicherung erfolgen oder die materielle Hilfe ganz eingestellt werden. Rechtsmissbrauch liegt insbesondere dann vor, wenn das Verhalten der unterstützten Person einzig darauf ausgerichtet ist, in den Genuss von materieller Hilfe zu gelangen.</p>	
AI	Sozialhilfegesetz ShiG 850.000	-	
AI	Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe ShiV 850.010	-	
AR	Sozialhilfegesetz SHG 851.1	<p>Art. 15 b) Bemessung</p> <p>2 Der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Gemeinden in einer Verordnung die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Er kann anerkannte Richtlinien als verbindlich erklären.</p>	Allgemeine Legitimation

AR	Sozialhilfeverordnung SHV 851.11	<p>Art. 3 Individuelle Sozialhilfe</p> <p>a) Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Art. 15 Abs. 2 SHG)</p> <p>¹ Die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) sind verbindlich, soweit das Gesetz oder diese Verordnung keine andere Regelung vorsehen oder besondere Umstände ein Abweichen rechtfertigen.</p>	Verbindlich mit wenigen Ausnahmen
BE	Sozialhilfegesetz SHG 860.1	-	
BE	Sozialhilfeverordnung SHV 860.111	<p>Art. 8 [Fassung vom 2. 11. 2011] Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe</p> <p>Die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) [Die SKOS-Richtlinien können bei der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14, bezogen werden.] in der Fassung der vierten überarbeiteten Ausgabe vom April 2005 mit den Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08 und 12/10 sind für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe verbindlich, soweit das Sozialhilfegesetz und diese Verordnung keine andere Regelung vorsehen.</p> <p>Art. 8a [Fassung vom 27. 10. 2010] Integrationszulagen</p> <p>³ Jede bedürftige Person, welche die obligatorische Schulzeit oder das 16. Lebensjahr vollendet hat, aber unter 25 Jahre alt und nicht erwerbstätig ist, hat Anspruch auf eine IZU von 150 Franken pro Monat, wenn sie mit einem Pensum von mindestens 50 Prozent eine Integrationsleistung gemäss Kapitel C.2 der SKOS-Richtlinien erbringt.</p> <p>⁴ Jede bedürftige Person, welche mindestens 25 Jahre alt und nicht erwerbstätig ist, hat Anspruch auf eine IZU von 150 bis 300 Franken pro Monat je nach Pensum und Bedeutung der Leistung, wenn sie eine Integrationsleistung gemäss Kapitel C.2 der SKOS-Richtlinien erbringt.</p> <p>Art. 9 Einkommenspfändung</p>	<p>Verbindlich mit Ausnahmen</p> <p>zeitliche Fixierung: keine automatisch Anpassung</p>

			<p>Die wirtschaftliche Hilfe wird bei einer laufenden Einkommenspfändung nach dem betriebsrechtlichen Existenzminimum bemessen, sofern dieses unter dem Ansatz der SKOS-Richtlinien liegt.</p> <p>Art. 11b [Eingefügt am 2. 11. 2011] 2. Wirtschaftliche Verhältnisse</p> <p>Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 SHG liegt dann vor, wenn die Person, die wirtschaftliche Hilfe bezogen hat, <i>a</i> ein Einkommen erzielt, das über dem erweiterten Bedarf gemäss Kapitel H. 9 der SKOS-Richtlinien liegt oder <i>b</i> ein Vermögen aufweist, das über dem Betrag von Kapitel E. 3.1 der SKOS-Richtlinien liegt.</p> <p>Art. 33 Wirtschaftliche Hilfe</p> <p>¹ Die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen sind lastenausgleichsberechtigt, soweit sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der SKOS-Richtlinien ausgerichtet werden.</p>	
BL	Sozialhilfegesetz 850.0	SHG	<p><i>l. Materielle Unterstützungen</i></p> <p>§ 6 Umfang</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Mass der Unterstützungen und stuft sie nach der Grösse des Haushalts ab. Er orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.</p> <p>C. Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen</p> <p>§ 17 Zusätzlicher Beitrag</p> <p>² Der Regierungsrat regelt das Mass der zusätzlichen Beiträge und orientiert sich</p>	Orientiert sich

		dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.	
BL	Sozialhilfeverordnung SHV 850.11	-	
BL	Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge BVV 850.12	-	
BS	Sozialhilfegesetz 890.100	<p>b. UNTERSTÜTZUNG BEDÜRFTIGER PERSONEN</p> <p><i>Umfang</i> § 7.</p> <p>³Das zuständige Departement regelt nach Rücksprache mit den Gemeinden das Mass der wirtschaftlichen Hilfe. Es orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.³⁾</p> <p>c. VERWANDTENUNTERSTÜTZUNG UND RÜCKERSTATTUNG <i>Verwandtenunterstützungspflicht</i></p> <p>§ 15.</p> <p>²Die Sozialhilfestelle hat die pflichtigen Personen anzuhalten, die Unterstützungskosten soweit sie zum eigentlichen Lebensunterhalt bestimmt sind, ganz oder teilweise zu ersetzen, wenn es der Billigkeit entspricht. Das zuständige Departement regelt nach Rücksprache mit den Gemeinden das Mass der Verwandtenunterstützung. Es orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.</p>	Orientiert sich
BS	Unterstützungsrichtlinien	2 Grundsatz In der Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt gelten grundsätzlich und unter Vorbehalt	Dynamische/ automatische Anpass-

	2013	von Abweichungen in den vorliegenden kantonalen Richtlinien die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS verabschiedeten "Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe zuhanden der Sozialhilfeorgane von Bund, Kantonen, Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe" in der jeweils aktuellen Version.	sung
FR	Sozialhilfegesetz 831.0.1	Art. 22a Staatsrat 1 Der Staatsrat erlässt Richtsätze für die Berechnung der materiellen Hilfe. Dabei bezieht er sich auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Er hört vorgängig die Sozialkommissionen und betroffenen Kreise an.	Bezieht sich auf
FR	Ausführungsreglement zum Sozialhilfegesetz AR-SHG 831.0.11	-	
FR	Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz 831.0.12	<i>Der Staatsrat des Kantons Freiburg</i> gestützt auf den Artikel 22a des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (SHG); gestützt auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe über die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe; in Erwägung: Die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) veröffentlichten Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe an bedürftige Personen haben Referenzwert (s. Art. 22a SHG). Im Jahr 2005 hat die SKOS die Richtsätze einer Teilrevision unterzogen. Die Revision wurde den Kantonen von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren zur Anwendung anempfohlen. Art. 17	Gestützt auf Referenzwert Mit Ausnahmen Gelten!

		<p>Für alle Bereiche, die in dieser Verordnung nicht speziell geregelt sind, gelten die Richtlinien der SKOS für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung.</p> <p>Art. 18 ₁ Die Direktion erlässt Weisungen für die Anwendung dieser Verordnung sowie über die SKOS-Richtlinien.</p>	
GE	Loi sur l'insertion et l'aide sociale individuelle LIASI J404	-	-
GE	Règlement d'exécution de la lois sur l'insertion et l'aide sociale individuelle RIASI J404.1	<p>Chapitre VIII(7) Contribution de la famille</p> <p>Art. 37 Jeunes adultes</p> <p>₃ Le revenu comprend le revenu imposable et une partie de la fortune déterminée selon le taux de conversion recommandé par la Conférence suisse des institutions d'action sociale (CSIAS).</p> <p>Art. 38 Autres bénéficiaires</p> <p>₃ Le revenu comprend le revenu imposable et une partie de la fortune déterminée selon le taux de conversion recommandé par la Conférence suisse des institutions d'action sociale (CSIAS).</p>	Verbindlich (mit Ausnahmen ?)
GL	Sozialhilfegesetz VIII-E.21.3	<p>3.3. Wirtschaftliche Hilfe</p> <p>Art. 23 Umfang</p> <p>₃ Für die Bemessung sind in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge massgebend; über Ausnahmen entscheidet</p>	Massgebend mit Ausnahmen

		das Departement.	
GR	Sozialhilfegesetz 546.100	-	
GR	Unterstützungsgesetz 546.250	-	
GR	Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstüt- zungsgesetz 546.230	-	
GR	Ausführungsbestimmungen zum Sozialhilfegesetz 546.210	-	
GR	Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungsgesetz 546.270	Art. 1 Für die Bemessung der Unterstützung durch die zuständige Gemeinde im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes sind die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 einschliesslich des Kapitels "Praxishilfen" mit den nachfolgenden Konkretisierungen und Einschränkungen massgebend.	Massgebend Zeitliche Fixierung
JU	Loi sur l'action sociale 850.1	-	
JU	Ordonnance sur l'action sociale 850.111	SECTION 4 : L'aide sociale a) refus, réduction ou suppression des prestations circonstanciées selon les concepts et les normes de calcul de l'aide sociale de la Conférence suisse des institutions d'ac-	Verbindlich (mit Ausnahmen ?)

JU	Arrete fixant les normes applicables en matiere d'aide sociale 850.111.1	<p>tion sociale (ci-après : "normes CSIAS");</p> <p>vu les normes pour le concept et le calcul de l'aide sociale de la Conférence suisse des institutions d'action sociale (ci-après : "normes CSIAS"),</p> <p>SECTION 2 : Couverture des besoins de base</p> <p>Art. 3</p> <p>2 Le forfait pour l'entretien comprend les postes de dépenses définis dans les normes CSIAS.</p> <p>Art. 11 1 Les frais pour des soins dentaires simples et adéquats tels que définis dans les normes CSIAS sont pris en charge par l'aide sociale.</p> <p>Art. 14 1 Les frais de transports pour se rendre au travail et permettant au bénéficiaire d'obtenir un revenu sont déduits de ce dernier comme frais d'obtention du revenu, à l'exclusion des frais déjà inclus dans le forfait pour l'entretien selon les normes CSIAS. Les frais ne permettant de réaliser qu'un revenu insignifiant ou disproportionnés par rapport au revenu obtenu peuvent ne pas être pris en considération ou ne l'être qu'en partie.</p> <p>Art. 41 Les normes CSIAS font référence pour les situations non réglées dans le présent arrêté.</p>	Verbindlich (mit Ausnahmen ?)
LU	Sozialhilfegesetz SHG 892	<p>§ 30 <i>Umfang</i></p> <p>2 Für dessen Bemessung sind die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe wegleitend.²⁹</p>	wegleitend

		<p>³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Abweichungen beschliessen. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen. ³⁰</p> <p>§ 56 Umfang</p> <p>² Das soziale Existenzminimum der Familie berechnet sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Für allfällige Abweichungen gilt § 30 Absatz 3.⁴⁶</p>	
LU	Sozialhilfeverordnung SHV 892a	<p>1. Umfang der wirtschaftlichen Sozialhilfe¹⁴</p> <p>§ 13a¹⁵ Grundbedarf für den Lebensunterhalt</p> <p>¹ In Abweichung von den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)¹⁶ wird unter Vorbehalt von Absatz 2 der monatliche Grundbedarf für den Lebensunterhalt für hilfe-bedürftige Personen, die in der Schweiz noch nicht eineinhalb Jahre gearbeitet haben, wie folgt festgelegt:</p> <p>a. bei einem 1-Personen-Haushalt 85% des Grundbedarfs der SKOS-Richtlinien, b. bei einem Mehrpersonenhaushalt 90% des Grundbedarfs der SKOS-Richtlinien.</p> <p>² Der volle Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss den SKOS-Richtlinien gilt in jedem Fall für:</p> <p>a. hilfebedürftige alleinerziehende Personen mit Kindern unter 3 Jahren, b. hilfebedürftige alleinerziehende Personen mit Kindern unter 14 Jahren und einem Arbeitspensum von mehr als 50 Prozent, c. Ehe- und Konkubinatspaare im gleichen Haushalt mit Kindern unter 3 Jahren, wenn ein Arbeitspensum von mindestens 100 Prozent nachgewiesen ist, d. Ehe- und Konkubinatspaare im gleichen Haushalt mit Kindern bis 14 Jahre, wenn ein Arbeitspensum von mindestens 150 Prozent nachgewiesen ist, e. Personen nach sieben Jahren seit dem ersten Kontakt mit der Sozialhilfe.</p> <p>³ Im Übrigen gilt § 29 Absatz 4 des Sozialhilfegesetzes.</p> <p>§ 13b¹⁷ Integrationszulage für Nichterwerbstätige</p> <p>In Abweichung von den SKOS-Richtlinien beträgt die Integrationszulage für Nichterwerbstätige, die das 16. Altersjahr vollendet haben, je nach der erbrachten Leistung und ihrer Bedeutung für den Integrationsprozess Fr. 100.– bis 200.– pro Person und Monat.</p> <p>§ 13c¹⁸ Einkommens-Freibeträge für Erwerbstätige</p> <p>¹ In Konkretisierung der SKOS-Richtlinien wird die Obergrenze für den Einkommens-Freibetrag für Erwerbstätige im ersten Arbeitsmarkt, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, auf Fr. 500.– pro Person und Monat festgelegt. Die Freibeträge werden, abhängig vom Beschäftigungs-</p>	verbindlich

		umfang, wie folgt festgelegt: § 35⁴³ Umfang Für den Umfang der Mutterschaftsbeihilfe gelten die SKOS-Richtlinien sowie die §§ 13a–13c.	
NE	Loi sur l'action sociale 8310	-	
NE	Arrete fixant les normes pour le calcul de l'aide materielle 83102	Dispositions d'exécution et finales Normes de Référence Art. 24 Les concepts et normes pour le calcul de l'aide sociale de la Conférence suisse des institutions d'action sociale font référence pour le surplus.	référence
NE	Reglement d'execution d la loi sur l'action sociale 83101	-	
NW	Sozialhilfegesetz 761.1	-	
NW	Sozialhilfeverordnung 761.11	§ 10 Bemessung der direkten wirtschaftlichen Sozialhilfe Für die Bemessung der direkten wirtschaftlichen Sozialhilfe sind die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe wegweisend. § 27 c) anrechenbares Einkommen 5. Entschädigungen gemäss Abs. 2.	Wegweisend Richtet sich nach

		2 Erwerbstätige Kinder oder andere erwerbstätige Personen, die im gleichen Haushalt wie die gesuchstellende Person leben, haben die von ihnen verursachten Kosten und beanspruchten Dienstleistungen, insbesondere für die Haushaltsführung, abzugelten; die Berechnung der Abgeltung richtet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.	
OW	Sozialhilfegesetz 870100	-	
OW	Sozialhilfeverordnung 870100	-	
SG	Sozialhilfegesetz 831	-	
SH	Sozialhilfegesetz 850.100	-	
SH	Sozialhilfeverordnung 850.111	-	
SO	Sozialgesetz SG 831.1	<p>5. Sozialhilfe</p> <p>5.2. Massnahmen und Leistungen</p> <p><i>§ 152 Richtlinien für die Bemessung</i></p> <p>¹ Die Bemessung der Sozialhilfeleistungen richtet sich grundsätzlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).</p> <p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der generellen Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien festlegen.</p>	Richtet sich grundsätzlich nach

SO	Sozialverordnung SV 831.2	<p>5. Sozialhilfe</p> <p>§ 93 Ausnahmen von den SKOS-Richtlinien, § 152 SG</p> <p>¹ Von den von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (SKOS-Richtlinien) ausgenommen sind:</p> <p>a) Gemeindearbeitsplätze: Für die Gemeindearbeitsplätze gelangen die Integrationszulagen von 100 bis 300 Franken zur Anwendung.</p> <p>b) Beschäftigungsplätze im Rahmen besonderer Projekte: Für die Beschäftigungsplätze beträgt der maximale Ansatz der Integrationszulage 400 Franken.</p> <p>c) Einkommensfreibetrag: Für den Einkommensfreibetrag gilt eine eingeschränkte Bandbreite für ein volles Pensum von 400 bis 600 Franken pro Monat.</p> <p>d) Kumulation: Die Obergrenze der kumulierten Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen beträgt 900 Franken pro Haushalt und Monat.</p> <p>e) Eigentum, Besitz und Benutzung eines Autos: Wer ein Auto nicht aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen zu Eigentum hat, besitzt oder benutzt, dem werden die Sozialhilfeleistungen um den Wert der Aufwendungen (Vermögenswert und Betriebskosten) gekürzt. Wird ein Auto von verwandten oder bekannten Personen zur Verfügung gestellt, wird der Wert dieser Naturalleistung als Einnahme berechnet. Um den anrechenbaren Wert zu berechnen, gelten in beiden Fällen allgemein anerkannte Taxsysteme.</p> <p>² Für asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen wird der tarifliche Teil der SKOS-Richtlinien nicht angewendet.</p> <p>³ Personen, die mit rechtskräftigem Nichteintretens- oder Abweisungsentscheid weggewiesen werden, erhalten keine Leistungen nach den SKOSRichtlinien. Sie sind nur im Rahmen der Nothilfe zu unterstützen. Vorbehalten bleiben Härtefälle. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien.</p>	Verbindlich mit Ausnahmen
SZ	Sozialhilfegesetz 380.100	-	
SZ	Sozialhilfeverordnung 380.111	<p>II. Wirtschaftliche Hilfe</p> <p>1. Allgemeine Grundsätze</p> <p>§ 5 Art und Mass</p>	Wegleitender Charakter

		<p>² Für die Bemessung der Hilfe haben die Empfehlungen und Richtsätze der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS) wegleitenden Charakter.</p>	
TG	Sozialhilfegesetz 850.1	-	
TG	Sozialhilfeverordnung 850.11	<p>§ 2a * Bemessung der Unterstützung</p> <p>¹ Für die Bemessung der Unterstützung gemäss § 8 des Gesetzes finden in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) Anwendung. Die nachfolgenden Konkretisierungen sind für die Bemessung massgebend.</p> <p>³ Die minimale Integrationszulage gemäss den SKOS-Richtlinien findet keine Anwendung.</p> <p>§ 2b * Materielle Grundsicherung</p> <p>¹ Die Höhe der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnungskosten und Kosten für die medizinische Grundversorgung) bemisst sich in der Regel nach den SKOS-Richtlinien.</p> <p>² Abweichungen sind zu begründen.</p>	Finden in der Regel Anwendung
TI	Legge sull assistenza sociale 370	<p>II. In particolare</p> <p>1) Prestazioni ordinarie</p> <p>b) Soglia d'intervento[19] Art. 19[20] La soglia d'intervento per le prestazioni assistenziali, in deroga all'art. 10 Laps, è definita ogni anno, tenuto conto delle direttive emanate dalla Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale.</p> <p>3) Norme comuni</p> <p>c) Assistenza indispensabile[30] Art. 23[31] Le prestazioni assistenziali strettamente indispensabili non possono essere rifiutate, anche se l'interessato sia personalmente colpevole del suo stato.</p>	verbindlich

		L'importo delle prestazioni ordinarie e di quelle speciali, stabilito secondo gli art. 18 e 20, può però essere ridotto, tenuto conto delle direttive in merito della Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale.	
TI	Regolamento sull assistenza sociale 06.120	<p>IV. Altre prestazioni speciali</p> <p>1. In generale</p> <p>Art. 8g[20] Le prestazioni speciali vengono stabilite tenendo conto delle direttive emanate dalla Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale.</p> <p>III. Aiuto immediato fornito dal Cantone (art. 63 Las)[25]</p> <p>Art. 12 L'aiuto immediato fornito dall'USSI può di regola essere concesso solo se il richiedente si impegna ad inoltrare nei giorni seguenti, tramite lo sportello, regolare domanda di assistenza. L'aiuto immediato viene calcolato secondo le direttive della Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale con riferimento alla grandezza dell'unità di riferimento e allo stato di bisogno della stessa, tenuto conto del fatto che non dovrebbe di regola coprire il fabbisogno relativo a un lasso di tempo superiore a tre giorni. Se la susseguente procedura permette di stabilire che il richiedente soddisfa i requisiti per ottenere prestazioni ordinarie o speciali, l'aiuto immediato è trasformato in anticipo.</p>	verbindlich
UR	Sozialhilfegesetz 20.3421	<p>Artikel 28 Inhalt und Vorgehen</p> <p>1 Die wirtschaftliche Hilfe gewährleistet den notwendigen Lebensunterhalt. Für dessen Bemessung erlässt der Regierungsrat nach Anhören der Sozialhilfebehörden Richtlinien. Er</p>	Orientiert sich

		orientiert sich dabei an den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.	
VD	Loi sur l'action sociale vaudoise 850.051	<p><i>SECTION I PRESTATION FINANCIÈRE</i></p> <p>Art. 31 Définition ^{3, 6, 9, 10}</p> <p>^{2bis} Le barème peut prévoir des limites inférieures s'agissant du montant forfaitaire pour l'entretien alloué aux jeunes adultes âgés de 18 à 25 ans révolus, vivant seuls, sans charge de famille et sans activité lucrative, ainsi qu'un montant forfaitaire pour le loyer et les charges. Le montant forfaitaire pour l'entretien ne peut toutefois être inférieur au forfait pour l'entretien recommandé par la Conférence suisse des institutions d'action sociale (CSIAS).</p> <p>Art. 32 Limites de fortune</p> <p>¹ Cette prestation financière est versée selon les conditions de ressources prévues par la Conférence suisse des institutions d'action sociale (CSIAS).</p>	Verbindlich mit Ausnahmen
VD	Reglement d'application de la loi de 2 decembre 2003 sur l'action sociale vaudoise 850.051.1	<p>Art. 18 Limites de fortune (Art. 32 LASV) ^{2, 4}</p> <p>¹ Le RI peut être accordé lorsque le patrimoine du requérant, de son conjoint, de son partenaire enregistré ou concubin comprend des actifs n'excédant pas les limites de fortune prévues par la Conférence suisse des institutions d'action sociale (CSIAS), savoir :</p>	Verbindlich mit Ausnahmen
VS	Loi sur l'intégration et l'aide sociale 850.1	<p>Art. 10 ⁵ Aides matérielles</p> <p>d'aide est prise en considération.</p> <p>⁶ Les normes pour la détermination de l'aide matérielle sont fixées par le règlement d'exécution de la présente loi et, subsidiatement, par les recommandations de la conférence suisse des institutions d'action sociale (CSIAS).</p> <p>Chapitre 5bis: Sanctions dans les prestations d'aide sociale</p> <p>Art. 19bis ⁵ Réduction</p> <p>du non-respect des conditions de collaboration qui lui sont posées.</p> <p>⁶ Le Conseil d'Etat précise dans le règlement, les taux de réduction applicables, ainsi que les durées de sanction, dérogeant aux normes CSIAS.</p>	Subsidiär verbindlich

		Dans tous les cas, le bénéficiaire doit disposer d'un montant correspondant à l'aide financière d'urgence versée aux étrangers non titulaires d'une autorisation de séjour régulière. Les sanctions doivent être appliquées de manière proportionnelle.	
VS	Reglement d'exécution de la loi sur l'intégration et l'aide sociale RELIAS 850.100	Section 3: Groupes particuliers de personnes (Art. 10 al. 6, 19bis al. 6, 22 LIAS) Art. 8 Droit à l'aide sociale 1 La détermination du droit à l'aide sociale se base sur la LIAS, le présent règlement, les directives du département et subsidiairement, les normes de la Conférence suisse des institutions d'action sociale (CSIAS).	Subsidiär verbindlich
ZG	Sozialhilfegesetz 861.4	-	Richtet sich nach
ZG	Sozialhilfeverordnung 861.41	2. Ausmass und Arten der Unterstützung § 9 * Ausgestaltung und Ausmass der Unterstützung 1 Die Ausgestaltung und das Ausmass der Unterstützung (§§ 20 und 29 SHG) richten sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). 2 Der Regierungsrat kann ergänzende und präzisierende Vorschriften zu den SKOS-Richtlinien erlassen oder festlegen, dass bestimmte Teile nicht anwendbar sind.	
ZH	Sozialhilfegesetz 851.1	-	
ZH	Sozialhilfeverordnung 851.11	§ 17. 1 Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung und gewährleistet das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden. Sie bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) vom April 2005 (4. überarbeitete Ausgabe) in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung (einschliesslich der ab 1. Januar 2013 geltenden Teuerungsanpassung für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt)*. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall. ²¹ 2 Soweit in Abs. 1 nichts anderes geregelt wird, gelangt die in den SKOS-Richtlinien vorgesehene Teuerungsanpassung nicht zur Anwendung.	Verbindlich Zeitliche Fixierung

		<p>³ Die Sicherheitsdirektion¹¹ erlässt Weisungen über die Anwendung der SKOS-Richtlinien.</p> <p>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. März 2005 (OS 60, 74)</p> <p>¹ Die Gemeinden wenden die SKOS-Richtlinien in der Fassung vom Dezember 2004 spätestens ab dem 1. Oktober 2005 an.</p> <p>² Sie teilen den Empfängerinnen und Empfängern von wirtschaftlicher Hilfe mit, welche Fassung der SKOS-Richtlinien für sie von Anfang April bis Ende September 2005 gilt.</p> <p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. Mai 2011 (OS 66, 495)</p> <p>Die Gemeinden wenden die neuen Beträge gemäss Kapitel B.2.2 der SKOS-Richtlinien spätestens nach vier Monaten ab Inkraftsetzung der Verordnungsänderung an.</p> <p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Dezember 2012(OS 68, 96)</p> <p>Die Gemeinden wenden die neuen Beträge gemäss Kapitel B.2.2 der SKOS-Richtlinien spätestens nach vier Monaten ab Inkraftsetzung der Verordnungsänderung an.</p>	
--	--	---	--